

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
74. Jahrgang
Hamm,
den 24. September 2021

Nr. 3

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsatz

Vorsicht im Umgang mit widerstreitenden Interessen – Interessenkollision im Lichte der BRAO-Reform: Was gilt heute, was kommt, was kommt nicht?
(RAuN a.D. Karl F. Hofmeister, Olpe) 4

Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA
(RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin) 7

Die Ausbildungsvergütung von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten
(RAin Julia Püngel, Rechtsanwaltskammer Hamm) 10

Berufsrecht und Berufspraxis

Große BRAO-Reform tritt zum 01.08.2022 in Kraft 11

Legal Tech-Gesetz kommt 16

BRAK fordert Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat 18

Elektronischer Rechtsverkehr

Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür
(RA Dr. Alexander Siegmund, München) 19

Umgang mit elektronischen Empfangsbekanntnissen (eEB) 22

Erste Schritte im beA – technische Ausstattung und erstmalige Inbetriebnahme 23

Berichte und Hinweise

Dritte Corona-Umfrage der BRAK: Leichte Verbesserung, aber kein Grund zur Entspannung 24

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung 26

Veranstaltungen 33

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 37

Berufsrecht aktuell 37

Liegenschaftsrecht 40

Digitalisierung 41

Auszeichnungen und Ehrungen 42

Literatur 43

Als Beilage:



Fortbildungsprogramm 2022

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsätze

Vorsicht im Umgang mit widerstreitenden Interessen – Interessenkollision im Lichte der BRAO-Reform: Was gilt heute, was kommt, was kommt nicht?
(RAuN a. D. Karl F. Hofmeister, Olpe) 4

Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA
(RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin) 7

Die Ausbildungsvergütung von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten
(RAin Julia Püngel, Rechtsanwaltskammer Hamm) 10

Berufsrecht und Berufspraxis

Große BRAO-Reform tritt zum 01.08.2022 in Kraft 11

Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften 14

Legal Tech-Gesetz kommt 16

Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) zum 01.08.2021 und das Maßnahmenpaket der EU-Kommission 16

BRAK fordert Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat 18

ABC zu Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 18

„Selbständigkeit versus Scheinselbstständigkeit“ – Hinweise des BRAK-Ausschusses Sozialrecht 18

Elektronischer Rechtsverkehr

Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür
(RA Dr. Alexander Sigmund, München) 19

Automatisiertes Mahnverfahren: Neuerungen ab 01.10.2021 und Änderungen der Kanzleisoftware-Schnittstelle 21

Umgang mit elektronischen Empfangsbekennnissen (eEB) 22

Elektronische Akte beim Bundesarbeitsgericht 23

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Arbeitsgericht Wesel 23

Erste Schritte im beA – technische Ausstattung und erstmalige Inbetriebnahme 23

Berichte und Hinweise

Schlichtungsstelle: Jubiläumsschrift zum zehnjährigen Bestehen 24

BFB-Konjunkturumfrage in den Freien Berufen Sommer 2021 24

Dritte Corona-Umfrage der BRAK: Leichte Verbesserung, aber kein Grund zur Entspannung 24

Beendigung des Anwaltsuchdienstes der Rechtsanwaltskammer Hamm 25

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2021 29

Kein neuer Fortbildungslehrgang „zum/r Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“ 30

Prüfungsausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte/r; Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 30

Aufgabenerstellungsausschuss für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 31

Berufsbildungsausschuss 31

Modernisierte Standardberufsbildpositionen in allen Ausbildungsberufen 31

Dozent/in für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in der Rechtsanwaltskammer Hamm gesucht 31

Mitarbeiterseminare 32

Namen und Nachrichten

Gudrun Schäpers ist neue Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm 32

Veranstaltungen

Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2022 33

Veranstaltungen des DAI 33

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e. V. 35

Literatur

Beilage

Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm 22

Mitarbeiterseminare der Rechtsanwaltskammer Hamm 22

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Ausschreibung des Helmut-Schippel-Preises 2022 37

Warnhinweis 37

Berufsrecht Aktuell

Novelle der Bundesnotarordnung 37

Wegfall des Gebührenprivilegs für Standesangehörige, Mitarbeiter und andere Beteiligte 37

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz – Erneute Änderung des GwG 38

Länderprüfung der Financial Action Task Force (FATF) 39

Verwahrungsentgelte bei Notaranderkonten 39

Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare 40

Liegenschaftsrecht

Wasserrechtliches Vorkaufsrecht in Nordrhein-Westfalen 40

Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz 40

Digitalisierung

Einrichtung von Benutzerkonten im Notarverzeichnis für Notarvertretungen 41

Neue Chipkarten für elektronisches Urkundenarchiv und Signatur 41

Videobeurkundung bei GmbH-Gründungen ab dem 1. August 2022 42

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren 42

Ehrung von Büroangestellten 42

Literatur

Stellenmarkt

Stellenangebot 44

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf 44

Personalien

Neuzulassungen Notare 45

Löschungen als Notar 45

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

natürlich ist es im Herbst für einen Jahresrückblick noch zu früh, aber eines lässt sich bereits jetzt sagen: Das Jahr 2021 hat es berufsrechtlich in sich!

Den Auftakt einer umfassenden Novellierung der rechtlichen Rahmenbedingungen unseres Berufs machte das **Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts** und zur Änderung weiterer Vorschriften, welches am 01.08.2021 in Kraft getreten ist. Folgen wird in wenigen Tagen, konkret zum 1.10.2021, das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, kurz „**Legal-Tech-Gesetz**“ genannt. Und auch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe („**Große BRAO-Reform**“), welches zum 01.08.2022 wirksam werden wird, wirft seine Schatten voraus. Zu vielen hiermit verbundenen Änderungen, mit denen wir uns vertraut zu machen haben, finden Sie in diesem Heft des KammerReports eine Reihe von Aufsätzen und Beiträgen. So etwa beschäftigt sich Herr Kollege Hofmeister mit der Reform des Interessenkollisionsverbots und in der Rubrik „Berufsrecht und Berufspraxis“ haben wir die wesentlichen Neuerungen in verschiedenen Artikeln für Sie kurz und prägnant zusammengefasst.

Mit den vielen Reformen, die unseren Berufsalltag verändern, reagiert der Gesetzgeber auch auf den fundamentalen Wandel der technischen Rahmenbedingungen, die diesen prägen. Deshalb haben wir dem „Elektronischen Rechtsverkehr“ ein eigenes Kapitel in dieser Ausgabe gewidmet. Die **aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs** steht, worauf Herr Kollege Dr. Siegmund in seinem Aufsatz hinweist, vor der Tür. Ab dem 01.01.2022 sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, der Justiz Dokumente nur noch in elektronischer Form zu übermitteln. Leider haben aber noch immer nicht alle Kolleginnen und Kollegen ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) erstregistriert und sind damit nicht einmal in der Lage, Mitteilungen zur Kenntnis zu



nehmen, die Ihnen in Ihr Postfach bereits übermittelt werden können. Deshalb auch an dieser Stelle nochmals mein Appell: **Aktivieren Sie Ihr beA!** Hierzu besteht seit vielen Jahren gem. § 31a Abs. 6 BRAO die berufsrechtliche Pflicht – und zwar ganz unabhängig vom individuellen Zuschnitt und der Organisation der Berufstätigkeit im Einzelfall. Darüber hinaus droht auch ein hohes haftungsrechtliches Risiko, sollte Eingangspost unbemerkt bleiben. Höchste Zeit also, sich mit der Inbetriebnahme des beAs, soweit noch nicht geschehen, auseinander zu setzen. Gern verweise ich hierzu auf die in dieser Ausgabe veröffentlichte Anleitung „Erste Schritte im beA – technische Ausstattung und erstmalige Inbetriebnahme“, die auch weniger Technikaffinen hierzu Hilfestellungen gibt.

Sicherlich haben wir uns vor Kurzem kaum vorstellen können, dass uns in unserem Kammerbezirk Naturkatastrophen ereilen könnten, die Leben und Existenzen zerstören und so elementar sind, dass sie berufliche und private Sorgen, die uns sonst in unserem Alltag beschäftigen, zu Lappalien werden lassen. Dies änderte sich im Juli des Jahres. Die **Starkregenfälle** und das anschließende **Hochwasser** haben die Pegelstände von heimischen Flüssen und Bächen teilweise um ein Vielfaches ansteigen lassen. Keller wurden geflutet, ganze Gebäude weggerissen und Menschen haben ihr Leben verloren. Die Rechtsanwaltskammer hat unmittelbar reagiert und kurz nach dem Unglück einen **Spendenaufruf** gestartet, um geschädigte Kanzleien zu unterstützen und wieder zur Arbeitsfähigkeit zu verhelfen. Unser Ziel ist es, möglichst zeitnah und unbürokratisch Hilfe leisten zu können. Das Maß an gezeigter kollegialer Solidarität war überwältigend. Geldspenden sind von Kammermitgliedern, bundesweiten Spendern und sogar aus dem Ausland eingegangen. Mit Stand zum 20.09.2021 befinden sich rund 27.500,00 € auf dem Spendenkonto. Bei der

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte sind zudem noch Spendengelder vorhanden, die aus der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 stammen und zur Verfügung stehen. Wenn also Ihre Kanzlei vom Hochwasser im Juli 2021 betroffen ist oder Ihnen betroffene Kolleginnen oder Kollegen bekannt sind, melden Sie sich gern bei uns. Es bedarf keines förmlichen Antrags, nur einer nachvollziehbaren Schilderung der konkreten Situation und des geschätzten Hilfebedarfs. Das Präsidium wird dann

kurzfristig über die Auszahlung von Spendengeldern entscheiden.

Ihr

Hans Ulrich Otto
Präsident

Aufsätze Aufsätze

Vorsicht im Umgang mit widerstreitenden Interessen

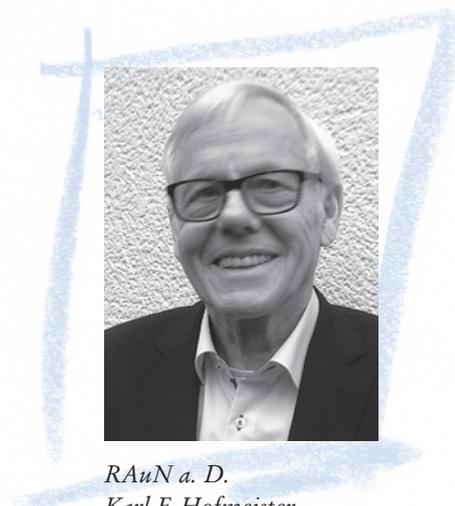
– Interessenkollision im Lichte der BRAO-Reform:
Was gilt heute, was kommt, was kommt nicht? –

Rechtsanwalt und Notar a.D.
Karl F. Hofmeister, Olpe

Interessenkonflikte und hieraus sich ergebende Tätigkeitsverbote beschäftigen regelmäßig seit Jahrzehnten die Aufsichtsabteilungen der Rechtsanwaltskammern. Oft wird die Tragweite des Verbotes widerstreitender Interessen in der Kollegenschaft verkannt, will man nicht ohne Weiteres und ohne Not auf ein lukratives Mandat verzichten. Die Entscheider in der Anwaltsgerichtsbarkeit, den Kammern und den Staatsanwaltschaften tun sich oft schwer, den konkreten Fall sachgerecht zu beurteilen und zu entscheiden.

Der Aufsatz soll als Orientierungshilfe zum Thema Interessenkollision dienen, wobei auf eine umfassende Darstellung der einzelfallbezogenen Rechtsprechung zum Verbot widerstreitender Interessen zu Gunsten der besseren Übersicht verzichtet wird.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hatte folgenden Fall zu beraten und zu entscheiden, der es bis zum Bundesgerichtshof gebracht hat:



RAuN a. D.
Karl F. Hofmeister

Die Beschwerdegegnerin vertrat in einem Scheidungs- und Zugewinnausgleichsverfahren den Ehemann sowie später auch den volljährigen Sohn der Eheleute gegen die Mutter auf Zahlung von Kindesunterhalt.

Im Ergebnis wurde der Beschwerdegegnerin ein beherrschender Hinweis wegen Verstoßes gegen §§ 43 a Abs. 4 BRAO, 3 Abs. 1 1. Alt. BORA erteilt. Der Anwaltsgerichtshof hob den beherrschenden Hinweis auf, ließ aber die Berufung unter Hinweis darauf zu, dass es für die Annahme einer Interessenkollision auf eine Einzelbetrachtung ankomme, diese Frage aber höchstrichterlich noch nicht geklärt sei.

Der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes hat mit Urteil vom 23.04.2012¹ die Berufung gegen die Entscheidung des AGH zurückgewiesen und die Auffassung vertreten, ein Interessengegensatz sei anhand einer „konkret objektiven Betrachtung“ zu beurteilen. Ob widerstreitende Interessen vertreten werden, könne nicht ohne Blick auf

¹ BGH NJW 2012, 3039

die konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Maßgeblich sei, ob der in den anzuwendenden Rechtsvorschriften typisierte Interessenkonflikt im konkreten Fall tatsächlich auftrete.

Die Entscheidung des BGH wurde im Schrifttum² mit „mehr als überraschend“ betitelt, hatte die Rechtsprechung³ doch bis dahin die Frage, ob die Interessen der Parteien anhand eines subjektiven oder eines objektiven Bewertungsmaßstabes zu bestimmen seien, in dem Sinne überwiegend entschieden, dass den subjektiven Vorstellungen der Mandanten entscheidende Bedeutung zukomme.

I. Ausgangslage

Vor einer Beschäftigung mit weiteren aktuellen Streitfragen bedarf es zunächst eines Blickes auf die rechtlichen Grundlagen; es sind diese straf- und berufsrechtlichen Vorschriften:

§ 356 Abs. 1 StGB lautet:

Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 43 a Abs. 4 BRAO lautet:

Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BORA lauten:

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war. ...

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. ...

Was unterscheidet die verschiedenen Verbotstatbestände und was sind ihre Tatbestandsmerkmale?

² Henssler in Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl., Rz. 172 c zu § 43 a

³ Henssler, AnwBl 2018, 342, 346 f.; BVerfG NJW 2003, 2521 - Sozietätswechsler; BVerfG NJW 2006, 2469; BGH Beschl. vom 09.02.2012, BeckRS 2012, 06067

1. In § 356 StGB wird das Verhalten eines Rechtsanwalts unter Strafe gestellt, der bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien pflichtwidrig dient.

In § 43 a Abs. 4 BRAO heißt es nur kurz und knapp, dass einem Rechtsanwalt die Vertretung widerstreitender Interessen untersagt ist.

Die berufsrechtliche Regelung des § 3 BORA ist hingegen detaillierter. In Absatz 2 wird das Verbot auch auf alle in derselben Berufsausübungs- und Bürogemeinschaft verbundenen Rechtsanwälte erstreckt und gilt nach Absatz 3 auch für den Fall des Sozietäts- oder Bürogemeinschaftswechslers.

§ 356 StGB setzt vorsätzliches Handeln voraus, während für die Norm des § 43 a Abs. 4 BRAO jeder schuldhaft, auch fahrlässige Verstoß, genügt.

Eine Besonderheit besteht für Anwälte in einer Sozietät insoweit, als § 356 StGB nicht sozietätsweit gilt.

2. Tatbestandsmerkmale des § 43 a Abs. 4 BRAO sind:

- Vertretung⁴
 - erfasst wird jede rechtsbesorgende anwaltliche Berufsausübung
- widerstreitender⁵
 - Verhältnis von Dingen, die sich unvereinbar, widersprüchlich gegenüberstehen
- Interessen⁶
 - diese sind rechtlich zu würdigen (nicht bloß wirtschaftliche Interessen)
- in derselben Rechtssache
 - ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in § 43 a Abs. 4 (in § 356 StGB und § 3 Abs. 1 BORA ausdrücklich klargestellt)

II. Streitfragen

In der Praxis wirft das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen auf Basis der bestehenden Gesetzeslage⁷ eine Reihe offener Fragen auf. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit stellt eine Gefahr für die Arbeit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin dar. Die wesentlichen Streitfragen waren bisher – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende:

- Kann das Einverständnis der Mandanten die pflichtwidrige Vertretung widerstreitender Interessen beseitigen?⁸

⁴ Weyland/Träger, BRAO, 10. Aufl., § 43 a, Rz. 66; Henssler/Prütting, a.a.O., Rz. 186 a

⁵ Henssler/Prütting, a.a.O., Rz. 171;

⁶ Henssler/Prütting, a.a.O., Rz.169 f.

⁷ siehe unten Fußnote 17

⁸ Henssler/Prütting, a.a.O., Rz. 171; Geier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 3 BORA, R7. 33

- Wann stellen zwei Angelegenheiten „dieselbe Rechts-sache“ dar?⁹
- Kann allein der Mandant bestimmen, welche Interessen der Anwalt zu vertreten hat oder sind die maßgeblichen Interessen objektiv zu bestimmen?¹⁰
- Kann ein Anwalt Parallelmandate führen, also in derselben Angelegenheit für mehrere Mandanten tätig sein, deren Interessen gleichgerichtet sind?¹¹
- Welche Auswirkungen hat ein Sozietätswechsel für die aufnehmende und die abgebende Sozietät, wenn der wechselnde Anwalt a) persönlich b) nicht persönlich vorbefasst war?¹²
- Gelten Tätigkeitsverbote auch für Referendare im oder neben dem Vorbereitungsdienst bei Rechtsanwälten bzw. in Anwaltssozietäten und für befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter?¹³
- Führt eine vertrauliche Information, die der Anwalt von einer Partei erhalten hat, zu einem Tätigkeitsverbot, wenn die Information aus einem anderen Mandatsverhältnis stammt, diese Information für die neue Rechtssache von Bedeutung sein kann und deren Verwendung im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorherigen Mandats stehen?¹⁴

III. Sanktionen

Ein vorsätzlicher Verstoß gegen das Verbot widerstreitender Interessen kann zu einer Verurteilung wegen einer Straftat (§ 356 StGB) führen (s. o).

Darüber hinaus kommen die berufsrechtlichen Sanktionen in Betracht (§ 113 BRAO). In der Regel wird die Rechtsanwaltskammer bei der Generalstaatsanwaltschaft die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens gemäß § 121 f. BRAO beantragen. Als anwaltsgerichtliche Maßnahmen kommen (zunächst) ein Verweis und/oder eine Geldbuße in Betracht (§ 114 Abs. 1 BRAO). Bei geringem Verschulden des Rechtsanwalts kann auch eine Rüge (§ 74 BRAO) ausgesprochen werden. Die Rechtsanwaltskammer kann gegenüber dem betroffenen Anwalt auch einen Belehrungsbescheid aussprechen und die Fortführung des Mandates untersagen.¹⁵

Die Mandatsniederlegung kann von dem Prozessgegner auch im Wege eines Unterlassungsanspruchs gemäß §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB durchgesetzt werden.¹⁶ Schließlich kommen als zivilrechtliche Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Verbot widerstreitender Interessen die Nichtigkeit des Mandatsvertrages gemäß

9 BGH NJW 2020, 3451; Henssler/Prütting, a.a.O., Rz. 199; Weyland/Träger, a.a.O., Rz. 61 f.

10 vgl. Gaier/Wolf/Göcken, a.a.O., § 43 a, Rz. 46

11 Henssler/Prütting, a.a.O., R7. 181

12 Diller, AnwBl 2021, 162

13 Schnapp, AnwBl. 2021, 223; Diller, AnwBl Online, 2021, 1–4

14 Schnapp, AnwBl, a.a.O.

15 BGH NJW 2012, 3039 Rz.5

16 Deckenbrock, AnwBl Online, 2018, 209

§ 134 BGB in Betracht, so dass ggf. vertragliche Honoraransprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.¹⁷

IV. Neuregelung des § 43 a Abs. 4 durch die BRAO-Reform¹⁸

Die bisherige aus einem Satz bestehende Regelung wird neu und umfassend über drei Absätze formuliert. § 43 a Abs. 4 bis Abs. 6 BRAO lauten künftig:

(4) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Das Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 1 oder Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt. Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 eine Tätigkeit als Referendar nach Satz 1 zugrunde liegt.

(6) Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Abs. 2 Satz 1 bestehen würde.

Mit der Neuregelung zu § 43 a Abs. 4 a.F. BRAO wird die bisherige Kurzfassung durch eine ausdifferenzierte Vorschrift ersetzt, die auch Sozietätsfälle regelt. Im Einzelnen:

17 BGH NJW 2016, 2561; BGH NJW-RR 2017, 1459

18 Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 07.07.2021, BGBl.2021 I, 2363; **Inkrafttreten zum 01.08.2022**

Das in § 43 a Abs. 4 BRAO a. F. hineininterpretierte ungeschriebene Tatbestandsmerkmal „in derselben Rechtssache“ wird in den Gesetzestext aufgenommen. Absatz 4 Satz 1 n.F. ist im Übrigen wortgleich zu § 3 Abs. 1 BORA formuliert.

In § 43 a Abs. 4 BRAO n.F. wird jetzt bei der Sozietäts-erstreckung nicht mehr von der „Berufsausübung in der Berufsausübungsgesellschaft“, sondern von der „*gemeinschaftlichen Berufsausübung*“ gesprochen. Durch diese Änderung soll – so die Gesetzesbegründung – klargestellt werden, dass nicht nur die Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften erfasst sind, sondern auch deren angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Außerdem gilt die Norm jetzt auch für die angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Einzelanwältinnen und -anwälten sowie die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanzleien. Ausdrücklich ausgenommen bleibt die Bürogemeinschaft. Sie soll von der Sozietäts-erstreckung nicht erfasst werden.

§ 43 a Abs. 4 Satz 4 BRAO n.F. sieht wie § 3 Abs. 2 BORA die Möglichkeit vor, dass die beteiligten Mandanten in Textform der Übernahme eines widerstreitenden Mandats zustimmen, wobei es auf entgegenstehende „*Belange der Rechtspflege*“ nicht mehr ankommt, jetzt aber zusätzlich verlangt wird, dass „*geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen*“.

Für Kanzleiwechsler stellt § 43 a Abs. 4 Satz 3 BRAO nun klar, dass ein Rechtsanwalt, den aufgrund persönlicher Mandatsbefassung ein Tätigkeitsverbot trifft, dieses für die aufnehmende Kanzlei fortbesteht, die dann ein betreutes kollidierendes Mandat nicht weiterführen oder neu annehmen darf. Für die abgebende Kanzlei stellt Satz 3 BRAO klar, dass deren Rechtsanwälte an das Tätigkeitsgebot gebunden bleiben. Bei nicht persönlicher Mandatsbefassung des Kanzleiwechslers erstreckt sich

ein Tätigkeitsverbot nicht auf die Rechtsanwälte der aufnehmenden Kanzlei.¹⁹

§ 43 a Abs. 4 Satz 5 BRAO n.F. regelt eine mögliche Interessenkollision für den Referendar, der nach seiner Zulassung als Rechtsanwalt in widerstreitendem Interesse zu einem Mandat tätig wird, das er als Referendar bearbeitet hatte. Eine sozietätsweite Erstreckung seines Tätigkeitsverbotes auf die gesamte Kanzlei erfolgt indes nicht.

V. Was kommt nicht?

Im Gesetzgebungsverfahren zur BRAO-Reform war zunächst auch eine Verschärfung des Verbots der widerstreitenden Interessen bei **vertraulichen Informationen** aus einem anderen Mandat vorgesehen. Diese Regelung im § 43 a Abs. 4 BRAO-E war in den Beratungen umstritten und ist ebenso wie im § 45 Abs. 2 BRAO-E wieder ersatzlos gestrichen worden.

VI. Fazit und Ausblick

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gehört zu Grundpflichten, die ein Rechtsanwalt als „Organ der Rechtspflege“ (§ 1 BRAO) zu beachten hat. Die Vertretung widerstreitender Interessen kann für einen Rechtsanwalt strafrechtliche, berufsrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Wer ein solches Risiko nicht eingehen möchte, sollte die konkrete Situation stets gründlich prüfen und im Zweifelsfall auf das Mandat verzichten.

Dass die große BRAO-Reform auch das Verbot widerstreitender Interessen regelt und sich das Tätigkeitsverbot bei Interessenkollision auch auf die Sozietät erstreckt, ist zu begrüßen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die bisher einzelfallbezogene Rechtsprechung hierauf einstellt.

¹⁹ vgl. Meinungsstreit Henssler in Henssler/Prütting a.a.O. Rz. 36 zu § 3 BORA

Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA

Wichtige Hinweise aus der Rechtsprechung

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

In der Rechtsprechung kristallisiert sich heraus, dass die Gerichte strenge Anforderungen an die Prüf- und Sorgfaltspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Versand von Nachrichten über das beA stellen. Diese Anforderungen werden im Folgenden am Beispiel von zwei aktuellen Entscheidungen erläutert.

Der BGH setzte sich in seiner [Entscheidung vom 11.5.2021 – VIII ZB 9/20](#) mit den anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA auseinander. Er stellte fest, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen. Insofern sei es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordere dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt worden sei. Habe der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, bestehe Sicherheit darüber, dass der Sende-

vorgang erfolgreich gewesen sei. Bleibe sie dagegen aus, müsse dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen.

Doch damit nicht genug. Der BGH äußerte sich auch zum arbeitsteiligen Arbeiten in der Kanzlei: Versende ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, habe er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren sei. Er habe zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

Festzuhalten ist somit, dass es die anwaltliche Sorgfaltspflicht gebietet, den Versandvorgang zu überprüfen. Der BGH klärt in seinem Beschluss auch, wie dies zu erfolgen habe; nämlich durch die Überprüfung der Eingangsbestätigung des Gerichts. Deshalb reiche auch die einfache Anweisung an das Büropersonal, dass eine Frist aus dem Fristenkalender erst nach Überprüfung der Erledigung und Anweisung durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin gestrichen werden dürfe, nicht aus. Erforderlich sei auch eine Anweisung zum „Wie“, also dahingehend, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren ist, bevor die Frist gestrichen wird.

Wie stellt sich der erfolgreiche Versandvorgang in der Praxis der beA-Webanwendung dar?

1. Öffnen Sie die Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, in Ihrem Ordner „Gesendet“. Oberhalb der Visitenkarte erscheint eine Zeile, die Auskunft über den Versandstatus gibt:



Abb. 1: Nach dem Öffnen einer Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, erscheint diese Zeile.

War der Versand der Nachricht erfolgreich – ist sie also auf der Empfangseinrichtung des Gerichts eingegangen – sendet das Gericht eine automatisierte Eingangsbestätigung zurück. Diese ist daran zu erkennen, dass unter dem Punkt „Meldungstext“ der Eintrag „Request executed“ und unter dem Punkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „Erfolgreich“ erscheint. Zudem ist das Zugangsdatum mit Uhrzeit vermerkt.

2. Wenn Sie das Lupensymbol am Ende der Zeile anklicken, erhalten Sie die „vollständige Zustellantwort“. Auch diese beinhaltet das Zugangsdatum mit Uhrzeit:

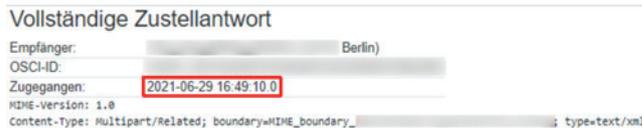


Abb. 2: Vollständige Zustellantwort

Nach der Entscheidung des BGH empfiehlt es sich, das Kanzleipersonal anzuweisen, dass auf die oben beschriebene Art und Weise die Versandkontrolle erfolgt und erst nach dem bestätigten erfolgreichen Versand etwaige Fristen im Fristenkalender gestrichen werden. Bitte vergessen Sie auch nicht, regelmäßig Stichproben durchzuführen, dass Ihre Anweisungen eingehalten werden.

Wann ist eine Signaturprüfung beim Nachrichtensendungs erforderlich?

Die Bestätigung über den erfolgreichen Versand der Nachricht reicht indes dann nicht aus, wenn elektronische Dokumente übermittelt werden, die der Schriftform unterliegen. In diesen Fällen ist zusätzlich beim Versand von Nachrichten die Prüfung erforderlich, ob die Schriftform eingehalten wurde. Dies ist der Fall, wenn der Schriftsatz eine gültige qualifizierte elektronische Signatur trägt oder wenn die Nachricht über einen sicheren Übermittlungsweg versandt wird.

Das OLG Braunschweig wies in seinem [Beschluss vom 18.11.2020 – 11 U 315/20](#), darauf hin, dass der Rechtsanwalt sich vor der Absendung einer Berufungsbegründung vergewissern müsse, dass diese eine gültige qualifizierte elektronische Signatur trage, wenn er den Schriftsatz nicht selbst über sein beA eingereicht habe und es daher an einer Versendung über einen sicheren Über-

mittlungsweg fehle. Dies gelte auch dann, wenn er beispielsweise eine Kanzleisoftware nutze. Dies entbinde den Rechtsanwalt nicht von der Verpflichtung, Dokumente zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Signaturprüfung in der beA-Webanwendung

1. Öffnen Sie die Nachricht, die das signierte elektronische Dokument enthält. Die Signaturprüfung kann auch nach dem Versand der Nachricht erfolgen, wenn die Nachricht im Ordner „Gesendet“ geöffnet wird.
2. Klicken Sie in der Nachrichtendarstellung auf das Feld „Signatur prüfen“.

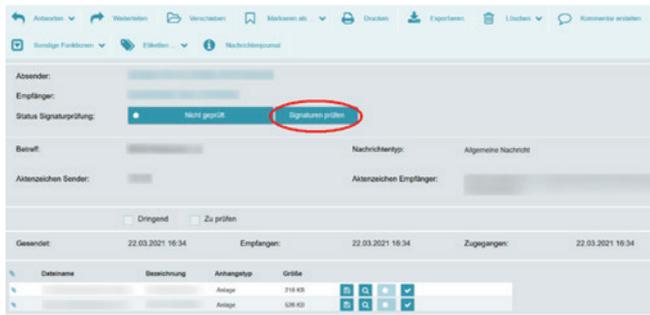


Abb. 3: Feld „Signatur prüfen“

Es wird dann ein Prüfprotokoll mit allen Angaben zu den in der Nachricht enthaltenen Signaturen angezeigt.

Was ist im Fehlerfall zu tun?

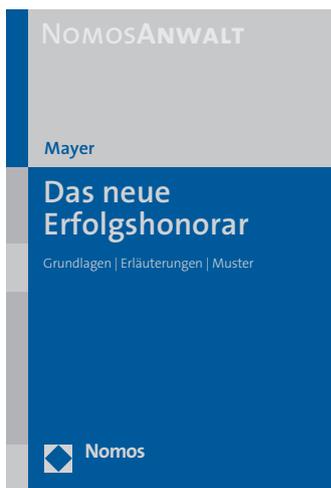
Sollte entweder der Versand oder die Signaturprüfung kein erfolgreiches Ergebnis liefern, muss der Nachrichtenversand erneut angestoßen werden, bevor die Frist als erledigt gestrichen werden kann. Bei einem Signaturfeh-

ler bietet es sich an, nicht einfach nur die Nachricht erneut zu versenden, sondern die qualifizierte elektronische Signatur an den Schriftsatz nochmals anzubringen. Auf jeden Fall muss auch beim erneut angestoßenen Nachrichtenversand und einer nochmals angebrachten Signatur jeweils wieder die Überprüfung des erfolgreichen Versands und der gültigen Signatur durchgeführt werden.

Technische Anpassungen im beA

Nachdem nun die erste höchstrichterliche Rechtsprechung dazu vorliegt, welche Sorgfaltspflichten zu beachten sind, wird die BRAK in der laufenden Weiterentwicklung darauf achten, diese Anforderungen technisch so umzusetzen, dass ihre Einhaltung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf benutzerfreundlichere Art und Weise erleichtert wird. Zu denken ist beispielsweise an eine automatische Signaturprüfung beim Nachrichtenversand und eindeutige Fehlermeldungen.

Alle wichtigen Gesetzesänderungen in einem Band



Mayer
Das neue Erfolgshonorar
Grundlagen | Erläuterungen | Muster
2021, ca. 140 S., brosch., ca. 39,- €
ISBN 978-3-8487-8431-8
Erscheint ca. Oktober 2021

Bislang war das Erfolgshonorar nur ein Angebot an die Anwaltschaft, unter engen Voraussetzungen Erfolgshonorarvereinbarungen abzuschließen. Dies ändert sich nun grundlegend mit dem bereits zum 1. Oktober 2021 in Kraft tretenden „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“. Künftig müssen sich alle Anwältinnen und Anwälte mit dem Thema Erfolgshonorar befassen. Der Einführungsband unterstützt bei einer raschen Einarbeitung in die wichtigen Gesetzesänderungen.

Erhältlich im Buchhandel oder versandkostenfrei unter: nomos-shop.de
Bestell-Hotline +49 7221 2104-37 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax +49 7221 2104-43
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Die Ausbildungsvergütung von Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Vom Status quo und der Frage nach dem Nachholbedarf

**Rechtsanwältin Julia Püngel,
Rechtsanwaltskammer Hamm**

Zum 1.1.2020 wurde das Berufsbildungsgesetz (BBiG) reformiert und § 17 BBiG, der die Vergütung regelt, neu gefasst. Durch diese Regelung wird nunmehr eine Mindestvergütung für Auszubildende gesetzlich festgelegt. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung heißt es hierzu: „Die Mindestvergütung soll (...) Auszubildende besser als durch die bisherige Generalklausel vor Vergütungen schützen, die als nicht mehr angemessen angesehen werden können. Die Mindestvergütung konkretisiert die Verpflichtung von Betrieben, eine „angemessene“ Ausbildungsvergütung zu zahlen.“ Die Notwendigkeit, den Ausbildungsmarkt durch die Einführung eines Mindestlohns zu stärken und zu sichern, wurde damit erkannt und umgesetzt.

Mindestvergütung und Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern

Die Mindestvergütung für Auszubildende gem. § 17 II BBiG beläuft sich für das Jahr 2021 monatlich auf 550 Euro für das erste Ausbildungsjahr, 649 Euro für das zweite Ausbildungsjahr und 743 Euro für das dritte Ausbildungsjahr.

Im Vergleich hierzu stehen die Vergütungsempfehlungen, die die einzelnen Rechtsanwaltskammern vorgeben können und die gemäß der Rechtsprechung des BAG um bis zu 20 % unterschritten werden dürfen und dann immer noch als „angemessen“ gelten (BAG, Urt. v. 16.7.2013 – 9 AZR 784/11). Hierdurch kann unter Umständen ein Spannungsverhältnis entstehen, da die Vergütungsempfehlung der Kammern abzüglich 20 % über der gesetzlichen Mindestvergütung liegen können und daher unklar ist, welche Ausbildungsvergütung maßgeblich ist. Wenn eine solche Kollision auftritt, bleibt der von der Rechtsprechung erteilte verbindliche Charakter der Kammerempfehlungen (ganz im Sinne der Auszubildenden) grundsätzlich bestehen und verliert nicht ohne Weiteres an Geltung.

Die Durchschnittsempfehlungen der Kammern (ohne einen Abzug von 20 %) liegen aktuell pro Monat bei 708 Euro für das erste Ausbildungsjahr, 795 Euro für das zweite Ausbildungsjahr und 886 Euro für das dritte Ausbildungsjahr und damit über der gesetzlichen Vergütung.

Der Status Quo: Gehaltssituation von Auszubildenden in Kanzleien

Der Ergebnisbericht zu STAR 2020 (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte) für das Wirtschaftsjahr 2018 beschäftigt sich mit wirtschaftlichen personen- und kanzleibezogenen Daten, die über Rechtsanwaltskanzleien erhoben werden. Ein Zusatzteil dieser Umfrage bezieht sich auf Auszubildende zum/r Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Einen der Schwerpunkte bildet die Vergütung, wobei dabei insbesondere zwischen der Kanzlei- und der Ortsgröße differenziert wird.

Die Umfrage ergibt, dass sich das Durchschnittseinkommen der Auszubildenden zur/m Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im Jahr 2018 im Bundesgebiet auf 7.200 Euro im ersten Ausbildungsjahr (600 Euro pro Monat), 8.300 Euro im zweiten Ausbildungsjahr (692 Euro pro Monat) und 9.400 Euro im dritten Ausbildungsjahr (783 Euro pro Monat), belief. Dabei wird im westlichen Bundesgebiet wesentlich mehr gezahlt als im Osten (etwa 1.000 Euro mehr pro Jahr).

Die größten Unterschiede hinsichtlich der Vergütung sind allerdings im Verhältnis zwischen Einzelkanzlei und Sozietät und zwischen Klein- und Großstadt zu verzeichnen. Demzufolge zahlen Sozietäten mehr als Einzelkanzleien. Die Höhe der Vergütung steigt mit der Anzahl der tätigen Berufsträger innerhalb einer Kanzlei. So liegt die jährliche Durchschnittsvergütung in der Kanzlei eines Einzelanwalts bei 6.700 Euro im ersten Ausbildungsjahr. Anwaltsbüros mit bis zu fünf Anwälten zahlen bis zu 7.200 Euro, wohingegen Kanzleien, die mehr als 20 Anwälte beschäftigen, im ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung von insgesamt 8.700 Euro zahlen. Ein derartiger Unterschied ist auch im zweiten und dritten Ausbildungsjahr zu vermerken.

Beim Vergleich Stadt vs. Land gilt der Grundsatz: Je größer die Stadt, desto höher die Vergütung. So werden in einer Kleinstadt mit bis zu 20.000 Einwohnern im ersten Ausbildungsjahr 6.700 Euro als Durchschnittsgehalt gezahlt. In mittelgroßen Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern wird etwas mehr gezahlt, nämlich 6.900 Euro. In Großstädten ab 500.000 Einwohnern beläuft sich die Vergütung auf 7.900 Euro im ersten Ausbildungsjahr. Diese Abweichungen gelten auch für das zweite und dritte Ausbildungsjahr.

Im STAR-Ergebnisbericht wurden darüber hinaus Daten über sonstige Auszubildende erhoben, die in Rechtsanwaltskanzleien beschäftigt sind, für die die Rechtsanwaltskammern aber nicht zuständig sind (z. B. Kauffrau/-mann für Büromanagement). Auffällig hierbei ist, dass Auszubildende zur/m Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte im Vergleich hierzu

weniger verdienen. Das Durchschnittseinkommen von anderen Auszubildenden liegt im gesamten Bundesgebiet bei 9.300 Euro im ersten Ausbildungsjahr, 10.500 Euro im zweiten Ausbildungsjahr und 11.500 Euro im dritten Ausbildungsjahr. Damit verdienen sonstige Auszubildende einer Kanzlei im Durchschnitt über 2.000 Euro mehr pro Jahr als das angehende Fachpersonal.

Nachholbedarf und Anlass zur Trendwende

Dieser Trend ist mit Skepsis zu betrachten. Die Ausbildungszahlen in diesem Berufszweig sinken stetig, der Fachkräftemangel hingegen steigt. Es verwundert daher sehr, dass andere Auszubildende in den Kanzleien mehr verdienen als Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte.

Die Vergütungshöhe könnte ein Faktor sein, um die Attraktivität und die Anerkennung dieses Berufsbildes zu steigern und junge Leute damit wieder für diesen Beruf zu interessieren und zu motivieren. Hier besteht gerade auf dem Land und in mittelgroßen Städten, wie oben angezeigt, noch Luft nach oben, da hier im Jahr 2018 knapp der heutige Mindestlohn gezahlt wurde. Um dem Fachkräfte- und Auszubildendenmangel dort entgegenzuwirken, könnte eine adäquate Erhöhung und Anpassung der Vergütung ein geeignetes Instrument sein, um den Berufszweig auch in diesen (strukturschwachen) Gegenden aufrechtzuerhalten.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Um den Ausbildungsmarkt trotz der weiterhin andauernden Corona-Krise zu sichern und zu stabilisieren, hat

die Bundesregierung das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ mittlerweile zweimal erweitert und ergänzt. Im Ergebnis haben sich nicht nur die Förderzeiträume verlängert, sondern auch die Zuschussprämien erhöht. Insgesamt gibt es nunmehr fünf Maßnahmen des Förderprogramms:

- die Ausbildungsprämie,
- die Ausbildungsprämie plus,
- die Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit,
- die Übernahmeprämie und
- den Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen.

Die Zuschüsse belaufen sich von 4.000 Euro auf bis zu 6.000 Euro, abhängig von der jeweiligen Fördermaßnahme.

Die Ausbildungsbetriebe sollen trotz der Corona-Pandemie dazu angehalten werden, weiterhin Auszubildende einzustellen und die Anzahl an Auszubildenden aus den Vorjahren zu halten und/oder zu erhöhen. Des Weiteren wird darauf hingewirkt, dass Auszubildende, die aufgrund wirtschaftlicher Probleme oder einer coronabedingten Insolvenz des Ausbildungsbetriebs gekündigt werden, von anderen Betrieben übernommen werden. Diese Betriebe erhalten hierfür eine entsprechende Förderung. Nach der Abänderung der Ersten Förderrichtlinie können nun auch Zuschüsse für das Ausbildergehalt beantragt werden. Zudem werden Auftrags- oder Verbundausbildungen finanziell unterstützt.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

Große BRAO-Reform tritt zum 01.08.2022 in Kraft

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe tritt am 1.8.2022 in Kraft. Nachdem das auch als „große BRAO-Reform“ bezeichnete Vorhaben Ende Juni vom Bundestag verabschiedet worden war, wurde es am 12.7.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet und kann daher, wie in Art. 36 I des Gesetzes vorgesehen, im Sommer nächsten Jahres in Kraft treten.

Damit kommt die umfassendste Reform des Berufsrechts für die Anwaltschaft seit Inkrafttreten der BRAO im Jahr 1994. Das neue Gesetz führt insbesondere im Bereich des **anwaltlichen Gesellschaftsrechts** zu erheblichen Veränderungen. Es beinhaltet u.a. Änderungen für die berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe, trifft eine differenzierte Regelung zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, erlaubt Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten unter bestimmten Voraussetzungen die Beratung von Kunden ihres Arbeitgebers und führt für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften obligatorisch ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein.

Neuregelungen für die berufliche Zusammenarbeit

Der **Katalog der zulässigen Rechtsformen** der Berufsausübungsgesellschaften wird erheblich erweitert: Ab dem 01.08.2022 sind alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht, einschließlich der Handelsgesellschaften, sowie europäische Gesellschaften und Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind, gestattet. Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt § 207a BRAO n.F. Die künftig zulässigen Rechtsformen von Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung sind in § 59b Abs. 2 BRAO n.F. aufgeführt. Da § 59i BRAO n.F. künftig auch Beteiligungen von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften erlaubt, werden insbesondere auch die Rechtsanwalts-GmbH & Co.KG sowie Rechtsanwalts-UG & Co.KG möglich. Die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften ist durch das parallel mit der BRAO-Reform verabschiedete, aber erst zum 01.01.2024 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ausdrücklich vorgesehen, soweit das jeweilige Berufsrecht dies zulässt; durch die neue Regelung des § 59b Abs. 2 BRAO n.F. wird diese Möglichkeit für Rechtsanwaltsgesellschaften schon ab August 2022 eröffnet.

Die **Berufsausübungsgesellschaften** müssen zukünftig nach § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO n.F. von den zuständigen Rechtsanwaltskammern **zugelassen werden**. Keiner Zulassung bedürfen gem. § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO n.F. Personengesellschaften ohne Beschränkung der persönlichen Haftung der Gesellschafter, welche allerdings einen freiwilligen Antrag auf eine Zulassung stellen können (§ 59f Abs. 1 S. 3 BRAO n.F.), denn nur als zugelassene Berufsausübungsgesellschaft besteht die Möglichkeit, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zu erhalten.

Durch § 59c BRAO n.F. wird der **Kreis der Angehörigen sozietätsfähiger Berufe**, die sich zusammenschließen können, erheblich ausgeweitet. Die aktuell gültige Regelung in § 59a BRAO sieht vor, dass sich Rechtsanwälte mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden dürfen. Diese Regelung wird in § 59c Abs. 1 Nr. 1 BRAO n.F. aufgegriffen. Darüber hinaus ist künftig eine Verbindung mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 BRAO berechtigt wären, sich im Geltungsbereich der BRAO niederzulassen

(§ 59c Abs. 1 Nr. 2 BRAO n.F.), gestattet. Zudem ist unter den Voraussetzungen des § 59c Abs. 1 Nr. 3 BRAO n.F. eine Verbindung mit den in § 59c Abs. 1 Nr. 1 BRAO n.F. aufgeführten sozietätsfähigen Berufen mit Angehörigen aus anderen Staaten erlaubt. Eine Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe auf sämtliche freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG ist in § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO normiert. Gestattet wird mithin eine Zusammenarbeit mit einer Vielzahl unterschiedlichster Berufsbilder. Allerdings setzt § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO n.F. voraus, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere mit seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, vereinbar ist und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Auch die nicht-anwaltlichen Gesellschafter unterliegen nach § 59d BRAO n.F. den anwaltlichen Berufspflichten, d. h. die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gilt auch für sie.

Durch die Reform wird also eine relativ **weitreichende Organisationsfreiheit** ermöglicht. Es wurden einheitliche, rechtsformneutrale Regelungen für anwaltliche, patentanwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften geschaffen.

Gemäß § 59b Abs. 1 S. 2 BRAO n.F. dürfen sich Rechtsanwälte zur Ausübung ihres Berufs auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter sie sind, d. h. auch Ein-Personen-Gesellschaften sind ab Inkrafttreten des Gesetzes zulässig.

Die anwaltliche Unabhängigkeit und die Einhaltung des Berufsrechts sollen dadurch gewährleistet werden, dass die nicht-anwaltlichen Gesellschafter aufgrund der Bestimmung des § 59d BRAO n.F. die anwaltlichen Berufspflichten zu beachten haben.

Die Berufsausübungsgesellschaften werden über die Verweisung in § 59e BRAO n.F. **selbst Träger von Berufspflichten**. Die Gesellschaft selbst kann zudem zukünftig berufsrechtlichen Sanktionen unterliegen. Zudem sind Sanktionen gegen Leitungspersonen von Berufsausübungsgesellschaften vorgesehen. Hierzu wurden die Vorschriften über das Rügeverfahren und das anwaltsgerichtliche Verfahren entsprechend angepasst.

Berufsausübungsgesellschaften können künftig selbst als **Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte** beauftragt werden und haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts, § 59l BRAO n.F. Die Berufsausübungsgesellschaft ist künftig auch selbst befugt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, wobei sie durch ihre Gesellschafter und Vertreter handeln muss, die wiederum selbst rechtsdienstleistungsbefugt sein müssen, § 59k BRAO n.F.

Durch das neue Gesetz wird erstmals der Begriff der **Bürogemeinschaft** legaldefiniert. Gemäß § 59q BRAO n.F. können sich Rechtsanwälte zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Benutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll. Ausdrücklich zugelassen sind künftig auch Bürogemeinschaften mit Personen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Ausgeschlossen sind allerdings Verbindungen, die mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar sind und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährdet, dies sieht § 59q Abs. 2 BRAO n.F. ausdrücklich vor. Die anwaltlichen Berufspflichten gelten auch in der Bürogemeinschaft umfassend.

Einrichtung des beA für eingetragene Berufsausübungsgesellschaften

Die eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften werden verpflichtend ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten. Gemäß § 31 b BRAO n.F. wird für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft ein beA eingerichtet werden. Gleiches gilt für eine im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigniederlassung einer Berufsausübungsgesellschaft, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird; Rechtsanwaltsgesellschaften können sich auf Wunsch weitere Gesellschaftspostfächer einrichten lassen. Das Gesellschaftspostfach wird schließlich, wie auch das beA für Anwältinnen und Anwälte, als schriftformersetzender sicherer Übermittlungsweg i.S.v. § 130a III ZPO anerkannt.

Widerstreitende Interessen

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Berufspflicht des § 43 a Abs. 4 BRAO werden die Grundsätze der Interessenkollision in den Neufassungen der Absätze 4 bis 6 detailliert gesetzlich geregelt; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 7 und 8. Nachdem es in § 43a Abs. 4 BRAO bislang schlicht heißt „Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten“, sieht die künftige Regelung in Abs. 4 S. 1 vor, dass ein Rechtsanwalt nicht tätig werden darf, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat. Das Tätigkeitsverbot wegen Interessenkollision wird durch den neuen Satz 2 auf alle sozietätsangehörigen Anwälte erstreckt. Durch die Erstreckung auf jede Form der „gemeinschaftlichen Berufsausübung“ soll – so die Gesetzesbegründung – klargestellt werden, dass nicht nur die Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Berufsausübungsgesellschaften erfasst sind, sondern auch deren angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Außerdem gilt die Norm jetzt auch für die angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von

Einzelanwältinnen und -anwälten sowie für die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanzleien. Ausdrücklich ausgenommen bleibt die Bürogemeinschaft; sie soll von der Sozietätserstreckung nicht erfasst werden. Gemäß der neuen Regelung in Abs. 4 S. 3 bleibt die Sozietätserstreckung eines Tätigkeitsverbots bestehen, wenn der persönlich vorbefasste Anwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet.

Das Tätigkeitsverbot greift gem. § 43 Abs. 4 S. 4 BRAO n.F. jedoch nicht, wenn die betroffenen Mandanten nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Verschwiegenheit des Anwalts getroffen werden.

Die neue Regelung des Absatz 4 gilt gemäß der neuen Fassung des Absatz 5 entsprechend für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt sowie gemäß der neuen Fassung des Absatz 6 entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz Satz 1 bestehen würde.

Bei der Sozietätserstreckung wird also von der „gemeinschaftlichen Berufsausübung“ gesprochen.

Rechtsberatung durch Syndikusrechtsanwälte

Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte dürfen künftig für ihren nicht-anwaltlichen Arbeitgeber, soweit dieser zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, rechtsberatend gegenüber Dritten tätig werden (§ 46 Abs. 6 BRAO n.F.). Eine Beratung Dritter war für sie bisher nur in engen Grenzen zulässig. Künftig dürfen sie Rechtsdienstleistungen für die Kundschaft ihres nicht-anwaltlichen Arbeitgebers erbringen, sofern dieser zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist. Sie müssen in solchen Fällen die von ihnen beratenen Personen darauf hinweisen, dass es sich hierbei um keine anwaltliche Beratung i.S.d. § 3 BRAO handelt und sie sich nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen können. Durch § 46 Abs. 6 S. 3 BRAO n.F. wird klargestellt, dass es sich hierbei nicht um anwaltliche Tätigkeit im Sinne des § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO handelt. Dadurch wird ausgeschlossen, dass die Begründung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalts auf derartige Tätigkeit gestützt wird.

Einführung der Fortbildungspflicht im Berufsrecht für neu zugelassene Anwälte

In der neu eingeführten Vorschrift des § 43f BRAO n.F. wird geregelt, dass Anwältinnen und Anwälte zukünftig Kenntnisse im Berufsrecht erwerben müssen. Dabei wurde der Erwerb von Kenntnissen im Berufsrecht bewusst nicht als Zulassungsvoraussetzung ausgestaltet, sondern als Berufspflicht. Sie müssen mindestens zehn Zeitstunden Berufsrecht spätestens am Ende des ersten

Jahres der Zulassung gehört haben. Angerechnet werden auch Lehrveranstaltungen in den vergangenen sieben Jahren vor der Zulassung. Damit werden die anwaltsrechtlichen Vorlesungen im Studium sowie die anwaltsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften im Referendariat aufgewertet. Die neue Regelung wird bereits zugelassene Anwältinnen und Anwälte nicht erfassen.

Änderung der Patentanwaltsordnung und des Steuerberatergesetzes

Parallel wurden mit dem Gesetzespaket außerdem eine Reihe weiterer Gesetze geändert, darunter die Patentanwaltsordnung und das Steuerberatergesetz. Auch für Patentanwältinnen und Patentanwälte sowie für Steuerberaterinnen und Steuerberater wurden u. a. die Vorschriften über die berufliche Zusammenarbeit geändert und eine Reihe weiterer Änderungen vorgenommen. Für Steuerberaterinnen und Steuerberater und auch für zugelassene Steuerberatungsgesellschaften wird ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach eingeführt, das dem beA entspricht und wie dieses als Schriftformersatz fungieren soll.

Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften; Änderungen der BRAO am 01.08.2021 in Kraft getreten

Neben der zum 01.08.2022 in Kraft tretenden großen BRAO-Reform, über die wir ebenfalls in diesem KammerReport berichten, sind bereits am 01.08.2021 einige berufsrechtliche Neuregelungen in Kraft getreten. Durch das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ wurden in Artikel 8 auch Änderungen der BRAO beschlossen, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.08.2021 gelten. Die wichtigsten Änderungen finden Sie nachstehend zusammengefasst.

Erleichterung der Vertretungsregelungen

Eine bedeutsame Erleichterung stellen die Regelungen zur Bestellung einer Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall dar. **Ab dem 01.08.2021 ist die Anzeigepflicht der Vertreterbestellung gegenüber der Rechtsanwaltskammer entfallen.** Die Pflicht zur Bestellung eines Vertreters besteht weiter fort. Während ein Anwalt oder eine Anwältin bislang bereits nach nur einer Woche Ortsabwesenheit für seine Vertretung sorgen musste, sieht die neue Fassung von § 53 Abs. 1 Nr. 2 BRAO vor, dass der Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen muss, wenn er sich **länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei**

entfernen will. Bitte beachten Sie, dass die Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 1 BRAO unverändert geblieben ist: Der Rechtsanwalt, der **länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben**, muss für seine Vertretung sorgen.

Insgesamt vereinfacht wird auch die Bestellung der Vertretung: **Anwälte und Anwältinnen können ihre Vertretung selbst bestellen, wenn die Vertretung einem anderen Rechtsanwalt übertragen wird.** Nach der bisherigen Regelung durften Anwälte und Anwältinnen dies nur, wenn die Anwaltsvertretung aus demselben Kammerbezirk kam. Diese Beschränkung ist nun entfallen. Damit können z. B. in überörtlichen Kanzleien auch Anwältinnen und Anwälte als Vertretung bestellt werden, die an Standorten in anderen Kammerbezirken tätig sind.

Nur dann, wenn die Vertretung durch andere Personen, die selbst nicht zur Anwaltschaft zugelassen sind, aber die Befähigung zum Richteramt erworben (Assessorin/Assessor) oder mindestens zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes absolviert haben (Referendarin/Referendar), erfolgen soll oder ein Rechtsanwalt keine Vertretung findet, kann der Vertreter gemäß § 53 Abs. 3 S. 2 BRAO n.F. **auf Antrag** des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden.

Zugang zum beA: Vertretung/Zustellungsbevollmächtigung / neue Berufspflicht in § 54 Abs 2 BRAO

Der neu gefasste § 54 Absatz 2 BRAO sieht vor, dass **Anwältinnen und Anwälte ihren bestellten Vertretungen künftig selbst einen Zugang zum beA bzw. die nötigen Rechte einräumen** müssen, die zwingend erforderlich sind, damit diese ihren Aufgaben als Vertreter nachkommen können. Diese Regelung ordnet eine **neue Berufspflicht** an, weil die bisher geltende Anzeigepflicht weggefallen ist. Ein durch die Rechtsanwaltskammer veranlasster automatisch eingerichteter Zugang auf die beA-Nachrichtenübersicht erfolgt für die Vertretung seit dem 01.08.2021 nicht mehr, da keine Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis erfolgt.

Parallel ist dieses Erfordernis in § 30 BRAO n.F. auch für **Zustellungsbevollmächtigte** eingeführt worden. Ihnen ist zumindest die Befugnis einzuräumen, **Posteingänge im beA zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse** abzugeben. Nach § 30 Absatz 2 BRAO n.F. ist auch vorgesehen, dass an den Zustellungsbevollmächtigten auch von Anwalt zu Anwalt, wie an den Rechtsanwalt selbst, zugestellt werden kann (§§ 174 und 195 ZPO).

Was ist im Vertretungsfall zu veranlassen?

Da die Vertretung nicht mehr automatisch das Recht bekommt, auf die Nachrichtenübersicht des Vertretenen im beA zuzugreifen, muss der Vertretene diese Rechte in seinem beA selbst einräumen. Beachten Sie dabei bitte, dass es im beA bei der Bezeichnung „Mitarbeiter“ bleibt, obwohl es sich hier um einen Anwalt oder eine Anwältin handelt. Der Vertretung müssen daher zumindest die Rechte eingeräumt werden, die es ihr ermöglichen, Nachrichten zu öffnen und zu versenden sowie Empfangsbekanntnisse zu signieren, zu versenden oder zurückzuweisen.

Eine **detaillierte Anleitung zur Einräumung von Rechten an Ihrem beA** finden Sie unter dem Link: [Neue gesetzliche Regelung zu Vertretung und Zustellungsbevollmächtigung – Wissensdatenbank-Artikel – beA Service Desk \(beasupport.de\)](#)

Die aufgrund der Gesetzesänderung notwendigen technischen Systemänderungen des beA befinden sich noch in der Bearbeitung, so dass bis zu deren Umsetzung **die Vertretung noch keine Empfangsbekanntnisse aus dem Postfach des Vertretenen abgeben kann**. Für alle Erklärungen, die der Schriftform unterliegen, ist somit bis auf weiteres die qualifizierte elektronische Signatur der Vertretung erforderlich, wenn sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen versendet.

Syndikusrechtsanwälte: keine Vertretung, aber Zustellungsbevollmächtigung

Eine **Vertreterbestellung bei Abwesenheit ist nicht mehr nötig**. § 46c Absatz 3 BRAO n.F. ist dahingehend ergänzt worden, dass nunmehr die Vorschriften des § 51 bis einschließlich § 55 BRAO auf Syndikusrechtsanwälte und Syndikusrechtsanwältinnen keine Anwendung mehr finden. Bisher enthielt dieser Verweis lediglich § 51 und 52 BRAO (Berufshaftpflichtversicherung und Haftungsbegrenzungen). Das bedeutet, dass eine Vertretung in den Fällen des § 53 BRAO nicht mehr erforderlich ist.

Der Syndikusrechtsanwalt hat allerdings gemäß dem neu eingefügten § 46c Abs. 6 Satz 1 BRAO n.F. der Kammer einen **Zustellungsbevollmächtigten zu benennen**, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. Durch den Verweis auf § 30 BRAO n.F. in § 46 Abs. 6 S. 2 BRAO n.F. wird der Syndikusrechtsanwalt zudem verpflichtet, seinem Zustellungsbevollmächtigten umfassende beA-Rechte einzuräumen. Ziel des Gesetzgebers ist es, auch im Abwesenheitsfall eine Zustellungsmöglichkeit zu schaffen, weil Syndizi für ihre Arbeitgeber vor bestimmten Gerichten auftreten oder in Einzelfällen Zustellungen durch die Rechtsanwaltskammern erforderlich sein können. Dies bedeutet, dass Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte eine **Berufs-**

rechtsverletzung begehen können, wenn sie länger als eine Woche keinen Zugriff auf ihr beA und ihre Post haben.

Ersetzung der Schriftform durch das beA

Neu ist die Ersetzung der Schriftform durch das beA: Ist nach der BRAO für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, kann die Erklärung gemäß § 37 BRAO n.F. über das beA abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein beA verfügen.

Verschwiegenheitsbelehrung von Mitarbeitern

Das Schriftformerfordernis für die Verschwiegenheitsverpflichtung wurde aufgegeben. Während in § 43a Abs. 2 Satz 4 BRAO a.F. der Rechtsanwalt die von ihm beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren hatte, genügt nun nach § 43a Abs. 2 Satz 4 BRAO n.F. die Textform (§ 126b BGB).

Zulassung bei parallelem Strafverfahren

Die Aussetzung der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft knüpft gemäß § 10 BRAO n.F. nicht mehr an ein „schwebendes Verfahren“ an, sondern an ein gegen die antragstellende Person anhängiges Verfahren, „in dem der Tatvorwurf eine Verurteilung erwarten lässt, die eine Versagung der Zulassung zur Folge haben würde“. Diese Formulierung soll dem Prinzip der Unschuldsvermutung besser Rechnung tragen und grenzt die Möglichkeit der Aussetzung des Zulassungsverfahrens als gravierenden Eingriff in die Berufsfreiheit etwas ein.

„Rechtsanwalt im Ruhestand (i. R.)“

Grundsätzlich gilt, dass mit dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Befugnis endet, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ zu führen. Gemäß § 17 Abs. 2 BRAO n.F. kann die Rechtsanwaltskammer einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen (alte Formulierung: „wegen körperlicher Leiden“) auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, seine Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ weiterzuführen, der auch „i. R.“ abgekürzt werden kann. Ab dem 01.08.2021 ist der **Zusatz „im Ruhestand“** nicht wie bisher optional, sondern **verpflichtend**. Die Weiterführung der Berufsbezeichnung kann im Rahmen der Verzichtserklärung bei der Rechtsanwaltskammer beantragt werden. Bisher konnte die Kammer die erteilte Erlaubnis dann widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die das Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

nach sich ziehen würden. Aufgrund der Neufassung des § 17 Abs. 3 BRAO kann die Kammer nun gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 BRAO die erteilte Erlaubnis zurücknehmen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung der Erlaubnis geführt hätten oder – zusätzlich zur schon bislang bestehenden Widerrufsmöglichkeit – die erteilte Erlaubnis nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 2. Alt. BRAO widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BRAO den Widerruf der Zulassung nach sich ziehen würden.

Legal Tech-Gesetz kommt

Das im Gesetzgebungsverfahren stark umstrittene „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ wurde am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und wird zum 01.10.2021 in Kraft treten. Das sog. Legal Tech-Gesetz soll einen Regelungsrahmen für Legal Tech-Anbieter schaffen, die auf der Grundlage einer Inkassoerlaubnis Rechtsdienstleistungen für Verbraucher anbieten.

Der Begriff des Inkassos im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) wird neu definiert. In § 2 Abs. 2 RDG wird aufgenommen, dass zur Einziehung von Forderungen nur die rechtliche Prüfung und Beratung gehört, die sich auf die Einziehung beziehen. Weitere rechtliche Dienstleistungen können nur zulässig sein, wenn sie im Sinne von § 5 RDG eine Nebenleistung zur Hauptleistung sind. Mit dem neuen § 2 RDG (und der Abgrenzung zu § 5 RDG) soll den Registrierungsbehörden nun eine Handhabe zur Prüfung gegeben werden. Die Zulässigkeit von Nebenleistungen soll nach der Gesetzesbegründung vor allem dann zu verneinen sein, wenn eine besondere Verschwiegenheit gefordert ist oder komplexe rechtliche Erwägungen nötig werden.

Mit dem Gesetz soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Erfolgshonorar vor allem dort erlaubt werden, wo sie auch Inkassodienstleistungen anbieten dürfen. Denn während Legal Tech-Unternehmen Erfolgshonorare vereinbaren und Verfahren für ihre Kunden so finanzieren dürfen, dass sie keine Kostenrisiken eingehen müssen, ist dies Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verboten. Das neue Gesetz sieht unter anderem vor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig bei (pfändbaren) Geldforderungen bis zu einem Gegenstandswert von 2.000 Euro gegen Erfolgshonorar tätig werden dürfen; ausgenommen von dieser Regelung sind Straf- und Bußgeldsachen, Disziplinarsachen und unpfändbare Ansprüche, d. h. viele Ansprüche im Familienrecht, wie z. B. Unterhalt, oder Ansprüche im Sozialrecht.

Bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen sowie in gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren gilt

die Wertgrenze nicht; in diesen Fällen soll dem Rechtsanwalt sogar eine Verfahrensfinanzierung gestattet sein. Hintergrund hierfür ist die mit dem Gesetz beabsichtigte Gleichstellung mit den Inkassodienstleistern. Grundsätzlich unzulässig ist ein Erfolgshonorar, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist. Unberührt bleibt die auch bislang schon bestehende Möglichkeit, mit dem Auftraggeber ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wenn er im Einzelfall bei vollständiger Betrachtung ohne eine solche Vereinbarung von der Rechtsverfolgung abgehalten werden würde. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten kommt es in diesem Zusammenhang aber nicht mehr an.

Vorgesehen sind weiterhin Formvorgaben für die Vereinbarung von Erfolgshonoraren, die sich an den bisherigen Regelungen orientieren.

Das Gesetz regelt ferner Voraussetzungen für die Registrierung sowie – zum verbesserten Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern – neue Informationspflichten für Inkassodienstleister.

Der Bundestag verabschiedete am 10.06.2021 auch eine Entschließung, wonach die Bundesregierung weitere Anpassungen, etwa bezüglich der Verschwiegenheit der Inkassodienstleister, prüfen soll. Zudem soll nach drei Jahren evaluiert werden, wie sich die teilweise Öffnung von Erfolgshonoraren für die Anwaltschaft auswirken und ob die festgelegten Sachkundeforderungen an Inkassodienstleister ausreichen. Die Bundesregierung soll außerdem bis Juni 2022 ein Gesetz entwerfen, das die Aufsicht über die Inkassodienstleister zentral dem Bundesamt für Justiz überträgt.

Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) zum 01.08.2021 und das Maßnahmenpaket der EU-Kommission

1. Änderung des GwG zum 01.08.2021

Zum 01.08.2021 sind durch das sog. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (BGBl. I 2021, Nr. 37, S. 2083) zahlreiche Änderungen im Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Kernstück der Gesetzesänderung sind die Änderungen der Regelungen zum Transparenzregister, §§ 18 ff. GwG, welches von einem Auffangregister zu einem Vollregister umgestaltet wird.

Ziel der Gesetzesänderung ist die Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters. Durch die Umstellung auf ein Vollregister sollen zudem die datenseitigen Voraussetzungen der anstehen-

den Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/839 (EU-Geldwäscherichtlinie) geschaffen werden: Bisher war das Transparenzregister, das Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten enthält, lediglich als Auffangregister ausgestaltet. Nach § 20 Abs. 2 GwG a.F. galt eine Mitteilungsfiktion, nach dem die Pflicht zur Mitteilung ins Transparenzregister als erfüllt galt, wenn sich die erforderlichen Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister ergaben. Daher war unter Umständen eine Einsichtnahme in verschiedene Register erforderlich, um den wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Dies entfällt nun nach der Umstellung auf ein Vollregister. Denn nach der ersatzlosen Streichung der Mitteilungsfiktion sind nunmehr die transparenzregisterpflichtigen Rechtseinheiten verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern auch aktiv dem Transparenzregister zu melden. Eine Ausnahme gilt nur für Vereine nach § 20a GwG, für die grundsätzlich von der registerführenden Stelle die Angaben aus dem Vereinsregister zu entnehmen sind. Die Nichteinhaltung der Pflichten der Rechtseinheiten gegenüber dem Transparenzregister ist bußgeldbewehrt, wobei gemäß § 59 Abs. 8 und Abs. 9 GwG Übergangsfristen für die Eintragung ins Transparenzregister sowie für die Bußgeldbewehrung gelten.

Darüber hinaus ist durch die Neueinführung des § 3a GwG der risikobasierte Ansatz als zentrales Grundprinzip der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt worden. Die allgemeine Verankerung lässt jedoch die speziellen Regelungen des Geldwäschegesetzes, etwa zum Risikomanagement und den Sorgfaltspflichten der Verpflichteten, unberührt, § 3a Abs. 1 S. 2 GwG. Der risikobasierte Ansatz ist auch von der Aufsichtsbehörde bei der Durchführung der Aufsicht zu berücksichtigen.

In § 48 Abs. 1 GwG wird nunmehr klarer herausgestellt, dass Verpflichtete, wenn sie ihrer Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nachkommen, von der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung freigestellt sind.

Neben den genannten Änderungen sind zahlreiche GwG-Vorschriften ergänzt und insbesondere hinsichtlich der Identifizierungspflicht durch den Verpflichteten klarer gefasst worden.

Des Weiteren dient die Gesetzesänderung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 über die Nutzung von Finanzinformationen bei der Bekämpfung schwerer Straftaten (EU-Finanzinformationsrichtlinie). Hierzu sehen die Neuregelungen des GwG unter anderem einen verbesserten EU-weiten Austausch von Kontenregister- und Finanzinformationen mit Europol vor, § 32 a GwG.

2. EU-Aktionsplan und Maßnahmenpaket der EU-Kommission

Am 20.07.2021 hat die Europäische Kommission das bereits für März 2021 angekündigte Paket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. Das Paket besteht aus vier Gesetzgebungsvorschlägen:

- (1) einer Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- (2) einer Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit unmittelbar geltenden Vorschriften,
- (3) der 6. Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die die RL 2015/849/EU ersetzen soll und Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten enthält,
- (4) eine Neufassung der Geldtransfer-Verordnung von 2015 (VO 2015/847).

Geplant ist damit eine Reihe von Änderungen, die im Falle des Inkrafttretens der einzelnen Vorhaben von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden müssen.

Ein zentraler Bestandteil des Maßnahmenpakets ist die Schaffung einer neuen EU-Aufsichtsbehörde, genannt AMLA. Die AMLA soll zukünftig zunächst im Finanzsektor direkte Eingriffsbefugnisse erhalten und die für andere Finanzunternehmen zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden beobachten und koordinieren. Darüber hinaus ist für den Nicht-Finanzsektor die Koordination der zuständigen Aufsichtsbehörden durch die AMLA geplant. Die EU-Aufsichtsbehörde soll 2023 eingerichtet werden, damit sie 2024 den Großteil ihrer Tätigkeiten aufnehmen und 2026 mit der direkten Beaufsichtigung bestimmter Hochrisiko-Institute beginnen kann.

In der neuen Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wiederum sollen interne Sicherheitsstandards und kundenbezogene Sorgfaltspflichten detaillierter ausgestaltet werden. Einzelne Regelungen aus der Geldwäsche-Richtlinie sollen hierzu in die Verordnung überführt werden.

In der geplanten 6. Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollen die Befugnisse und Aufgaben von Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen harmonisiert werden. Die Richtlinie soll diejenigen Bestimmungen enthalten, die nicht für eine Verordnung geeignet sind, sondern in nationales Recht übertragen werden müssen.

Durch die Neufassung der Geldtransfer-Verordnung von 2015 (VO 2015/847) sollen künftig Transfers von Kryptowerten den gleichen Transparenzstandards wie Bank-

überweisungen unterliegen. Daher sollen Krypto-Dienstleister ebenso verpflichtet sein, die Sorgfaltspflichten zur Feststellung der Kundenidentität einzuhalten.

Daneben ist für Bargeldtransaktionen eine Höchstgrenze von 10.000,00 Euro geplant. Allerdings soll den einzelnen Mitgliedstaaten freistehen, eine niedrigere Obergrenze festzulegen.

Die genannten Gesetzgebungsvorschläge werden nun im Europäischen Parlament und im Rat erörtert.

BRAK fordert neuen Pakt für den Rechtsstaat

Anfang 2019 haben Bund und Länder den sog. Pakt für den Rechtsstaat geschlossen. Ziel war es unter anderem, die Personalausstattung der Justiz zu verbessern, um den Rechtsstaat zu stärken. Dafür sollten insgesamt 2.000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte sowie des dafür notwendigen Personals für den nicht-richterlichen und den nicht-staatsanwaltlichen Bereich geschaffen und besetzt werden. Dieser ursprüngliche Pakt läuft Ende 2021 aus. Die BRAK fordert daher nun eine Neuauflage. In einem Positionspapier zeigt sie Umsetzungsdefizite des im Jahr 2019 beschlossenen Paktes auf. Die damals beschlossenen Maßnahmen, die sich auf das Justizpersonal konzentrieren, gehen aus Sicht der BRAK nicht weit genug. Im Fokus stehen sollen auch die Rechtsuchenden, zudem sollen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege mit einbezogen werden.

Die BRAK setzt sich insbesondere dafür ein, dass Anfang 2022 eine Neuauflage des Paktes für den Rechtsstaat in Kraft tritt, wobei die Anwaltschaft bereits bei den Verhandlungen und der Vereinbarung des Paktes auf politischer und administrativer Ebene einbezogen wird. Außerdem soll ausdrücklich und sachgerecht in dem Pakt berücksichtigt werden, dass der weiterhin erforderliche Personalaufbau in der Justiz fortgesetzt wird und die Justiz flächendeckend eine auf neustem Stand der Technik befindliche Ausstattung erhält.

Der Zugang zum Recht soll auch in der Fläche gewährleistet sein. Dies erfordert die Einbindung der Anwaltschaft in Strukturprozesse und verbietet einen weiteren Abbau von Gerichten. Denn ohne die Anwaltschaft ist eine Verwirklichung rechtsstaatlicher Verfahren nicht gewährleistet.

Für nötig gehalten wird außerdem einen Digitalpakt, der technische Ausstattung und digitale Erreichbarkeit bundesweit auf höchstem Niveau sicherstellt. Die Zukunft auch des Rechtsstaates ist digital. Trotzdem dürfe Digitalisierung nicht zu einer Ersetzung anwaltlicher Beratung

und Vertretung in Verfahren bei Gerichten und Behörden führen. Verfahrensgrundsätze müssen dabei gewahrt bleiben, zudem müssen die Verfahrensordnungen weiter an die technischen Entwicklungen angepasst werden.

Als Teil des Paktes ist nach Auffassung der BRAK auch dafür Sorge zu tragen, dass anwaltlicher Nachwuchs gesichert, der Berufsbezug im Studium vertieft und die Auskömmlichkeit des Anwaltsberufs gewährleistet ist und bleibt. Dies erfordert aus ihrer Sicht auch eine regelmäßige Erhöhung der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG. Die letzte RVG-Reform habe faktisch keine Erhöhung gebracht, sondern nur eine moderate und längst überfällige Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Ferner sei ein klares Bekenntnis zu Prozesskosten- und Beratungshilfe sowie zu stabilen Gerichtskosten nötig. Das Positionspapier „Neuauflage des Paktes für den Rechtsstaat“ finden Sie unter diesem [Link](#).

ABC zu Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat seine Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einem Übersichtsbeitrag zusammenfassend dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise und Beiträge in den BRAK-Mitteilungen sowie dem BRAK-Magazin werden darin jeweils kurz vorgestellt und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind. Sie finden den Beitrag unter diesem [Link](#).

„Selbstständigkeit versus Scheinselbstständigkeit“ – Hinweise des BRAK-Ausschusses Sozialrecht

Die Abgrenzung einer freien Mitarbeit von einer abhängigen Beschäftigung und das damit einhergehende Risiko einer Scheinselbstständigkeit hat auch in Rechtsanwaltskanzleien eine große Bedeutung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind häufig (im Zweifelsfall häufiger als sie meinen) von der Fragestellung betroffen, ob der für sie tätige Mitarbeiter frei oder abhängig beschäftigt ist oder ob sie selbst als freie Mitarbeiter oder doch als Arbeitnehmer, d. h. Scheinselbstständige, in Kanzleien tätig sind. Denn freie Mitarbeiter sind ein beliebtes Modell, auch um auf Auslastungsschwankungen flexibel reagieren zu können. Die Hinweise des Ausschusses Sozialrecht sollen die o. g. Abgrenzung, insbesondere

anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verdeutlichen, dabei die von der Rechtsprechung aufgestellten Abgrenzungskriterien erläutern und die praktischen Fallstricke aufzeigen. Damit soll in erster Linie Problembewusstsein geschaffen werden. Die Hinweise

stellen keine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themenkomplexes dar, vielmehr ist im jeweils zu prüfenden Fall eine umfassende Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erforderlich. Sie finden die Hinweise unter diesem [Link](#).

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

Die aktive Nutzungspflicht steht vor der Tür.*

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, München

Lange ist es nicht mehr hin. Am 1.1.2022 gilt in den meisten Prozessordnungen bundesweit die sogenannte aktive Nutzungspflicht. Das bedeutet für die Anwaltschaft, dass Schriftsätze nur noch als elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden dürfen, da sie ansonsten unheilbar unwirksam sind. Nur in Ausnahmefällen bleibt die herkömmliche Übermittlung wie bspw. per Telefax zulässig, wenn ein technischer Ausfall unverzüglich glaubhaft gemacht wird. Die Kolleginnen und Kollegen sind daher dringend aufgerufen, sich so schnell wie möglich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen und ihre Kanzlei auf die elektronische Kommunikation auszurichten. Ansonsten drohen unvermeidlich Haftungsfälle.

Aktive Nutzungspflicht – was ist das?

Der Begriff der aktiven Nutzungspflicht findet sich nicht im Gesetz. Er ist genau betrachtet sogar ein wenig schief. Er soll bedeuten, dass die Prozessbevollmächtigten verpflichtet sind, ihre Schriftsätze und Anlagen, Anträge und Erklärungen etc. als elektronische Dokumente zu speichern und „aktiv“ an die Gerichte auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die „Nutzung“ eines bestimmten Kommunikationsmittels wie bspw. des beA ist aber gerade nicht vorgeschrieben. Sinn und Zweck der Nutzungspflicht ist es, die Vorteile des elektronischen Rechtsverkehrs nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass ein Teil der Anwälte weiterhin Papierdokumente an die Gerichte übersendet, die dann dort zu erheblichen Druck- und Scanaufwänden führen.¹ Spätestens ab 1.1.2026 arbeiten die Gerichte nämlich ausschließlich mit der digitalen Akte (vgl. bspw. § 298a Abs. 1a S. 1 ZPO).

* Veröffentlichung mit freundlicher Zustimmung durch die RAK München.

¹ BT-Drs. 17/12634, S. 27.

Die Pflichten im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr wurden mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013² eingeführt und mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017³ erweitert. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sollte dabei im wesentlich bundeseinheitlich und schrittweise erfolgen. So trat am 1.1.2018 bereits die „passive Nutzungspflicht“ in Kraft. Sie wird als reine Berufspflicht in § 31a Abs. 6 BRAO geregelt und verpflichtet zur Nutzung des beA, aber nur in Bezug auf den Empfang und damit auf der Passivseite. Die aktive Nutzungspflicht tritt zum 1.1.2022 in Kraft. Sie wird geregelt sein in folgenden Prozess- bzw. Verfahrensordnungen: § 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO und § 32d StPO (vgl. auch in Verbindung mit § 110c OWiG). Dokumente, für die die Schriftform (vgl. § 130 Nr. 6 Hs. 1 ZPO) vorgeschrieben ist, müssen dann elektronisch eingereicht werden. Lediglich Verteidiger sollen ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln. Nur die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage müssen als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Aufgrund Verordnungsermächtigung konnten zwei Bundesländer die Nutzungspflicht bereits vorab in Kraft treten lassen. Bereits seit dem 1.1.2020 gilt sie in Schleswig-Holstein für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und seit dem 1.1.2021 in Bremen für alle Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen in Celle und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Beim Einreichen von fristwahrenden Schriftsätzen ist dort also bereits heute höchste Vorsicht geboten.

² BGBl. I, S. 3786.

³ BGBl. I, S. 2208.

Dies zeigen die zahlreichen im Wesentlichen ergebnislosen Wiedereinsetzungsanträge, über die mittlerweile entschieden wurde.

Zu beachten ist schließlich, dass es bereits heute weitere Pflichten zur elektronischen Kommunikation gibt. Dazu gehört bspw. die Abgabe des elektronischen Empfangsbekennnisses (174 Abs. 4 S. 4 ZPO), das Mahnverfahren, § 702 Abs. 2 S. 2 ZPO, und das Einreichen von Schutzschriften, § 945a ZPO in Verbindung mit § 49c BRAO. Besondere Aufregung hat in der Vergangenheit zudem die Rechtsprechung bei Faxproblemen am Tag des Fristablaufs gesorgt: Danach sei auch ein Übermittlungsversuch per beA zu unternehmen. Der BGH hat diese Anforderung mittlerweile ein wenig relativiert: Die Benutzung des beA nach gescheiterter Übermittlung per Telefax sei jedenfalls dann kein zumutbarer, nur geringfügigen Aufwand verursachender alternativer Übermittlungsweg, wenn der Anwalt das beA bisher nicht aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt habe und mit seiner Nutzung nicht vertraut sei.⁴

Ausgestaltung der aktiven Nutzungspflicht

Die Form der Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten. Wird die Form nicht gewahrt, ist die Prozesserkklärung unwirksam. Im Falle der Klage erfolgt eine Abweisung durch Prozessurteil. Auf die Einhaltung kann auch der Gegner weder verzichten noch sich rügelos einlassen (vgl. § 295 Abs. 2 ZPO). Die Nutzungspflicht gilt dabei grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der jeweiligen Verfahrensordnung.⁵ Eine Heilung bspw. nach § 130a Abs. 6 ZPO kommt nicht in Betracht, weil kein Verstoß gegen die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen (§ 130a Abs. 2 ZPO in Verbindung mit der ERVV) vorliegt. Eine Wiedereinsetzung wird in der Regel an dem Organisationsverschulden des Anwalts scheitern. Allein die Unkenntnis der Normen zum elektronischen Rechtsverkehr kann kein Entschuldigungsgrund sein.⁶

Vorgaben im materiellen Recht wie etwa § 2356 Abs. 1 S. 1 BGB, die die Vorlage von öffentlichen Urkunden oder Ausfertigungen in gerichtlichen Verfahren vorschreiben, bleiben als *leges speciales* von der allgemeinen Nutzungspflicht elektronischer Kommunikationswege natürlich unberührt. Dasselbe gilt erst recht für die Vorlage von Urkunden, die vom Gericht zu informativischen Zwecken (§§ 142, 273 Abs. 2 Nr. 5 ZPO) oder zu Beweis Zwecken angeordnet worden ist. Ausgeschlossen ist überdies nicht die Einreichung von Papierunterlagen, die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zur Weiter-

leitung an eine ausländische Stelle bestimmt sind. Soweit in allen diesen Fällen zusätzlich eine Abschrift der vorzulegenden oder weiterzuleitenden Dokumente in Papierform für die Akten eingereicht werden soll, ist die Pflicht zur Einreichung in elektronischer Form allerdings zu beachten.⁷

Ist die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen, vgl. bspw. § 130d S. 2 und 3 ZPO. Die nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Einreichungsformen sind dabei die Übermittlung in Papierform oder durch Telefax (vgl. § 130 Nr. 6 Hs. 2 ZPO). Diese Ersatzeinreichung ist nur für die Dauer der Störung zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder des Anwalts zu suchen ist.⁸ Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig ausgestaltet.⁹

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung kann vor allem zur Wahrung materiell-rechtlicher Verjährungs- oder Ausschlussfristen erforderlich sein, in die keine Wiedereinsetzung gewährt werden kann und bei denen § 167 ZPO eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht vorsieht. Allerdings wird durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ klargestellt, dass Anwälte hierdurch nicht von der Pflicht entbunden sind, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.¹⁰

Vor diesem Hintergrund wurde daher auch vorgesehen, dass die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur glaubhaft zu machen ist. Die Glaubhaftmachung (vgl. § 294 ZPO) soll möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, bei denen der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachzuholen. Eine Glaubhaftmachung 17 Tage nach der Störung ist nicht mehr unverzüglich. Die gerichtliche Kenntnis von der Störung des beA zu einem bestimmten Zeitpunkt macht die Glaubhaftmachung der Störung

4 BGH Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20, NJW 2021, 390, Rn. 27.

5 BT-Drs. 17/12634, S. 27.

6 BGH Beschl. v. 15.5.2019, XII ZB 573/18, NJW 2019, 2230 mit weiteren Nachweisen.

7 BT-Drs. 17/12634, S. 27.

8 BT-Drs. 17/12634, S. 27.

9 ArbG Lübeck Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BRAK-Mitt 2021, 122.

10 BT-Drs. 17/12634, S. 28.

nicht entbehrlich. Glaubhaft gemacht werden muss allein die Tatsache einer technischen Störung zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einreichung. Es bedarf keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung bspw. zu den Gründen der Störung oder eines Zuwartens aus sonstigen Gründen. Die Glaubhaftmachung muss selbst wirksam (also im Zweifel elektronisch) eingereicht werden. Fehlt die Glaubhaftmachung oder wurde sie formunwirksam durchgeführt, wird auch die Ersatzeinreichung unwirksam.¹¹

Was ist jetzt zu tun?

Sofern Anwälte forensisch tätig sind, sollten sie schnellsten Vorkehrungen treffen, um elektronische Dokumente an die Gerichte formwirksam übermitteln zu können. Dabei können verschiedene zugelassene Übermittlungswege genutzt werden (vgl. § 4 Abs. 1 ERVV) wie bspw. akkreditierte EGVP-Clients oder DE-Mail mit Absenderbestätigung. Am einfachsten dürfte es aber sein, das beA zu verwenden, mit dem auf Empfangsseite ohnehin regelmäßig gearbeitet werden muss. Hierfür ist wenigstens die Anschaffung einer beA Karte Basis erforderlich, die über die Bundesnotarkammer bezogen werden kann.¹² Die zur Bestellung benötigte SAFE-ID kann jeder Anwalt selbst im bundesweiten Gesamtverzeichnis recherchieren.¹³

Bei der Nutzung von beA bieten sich zwei Übermittlungsmethoden an, vgl. bspw. § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO. Entweder wird das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, für die aber wiederum ein entsprechendes Signaturzertifikat anzuschaffen ist (beA Karte Signatur). Oder man macht von der vereinfachten Einreichungsmöglichkeit Gebrauch, die allerdings – so hat es sich mittlerweile gezeigt – fehleranfällig ist. Danach genügt es, wenn das elektronische Dokument am Ende mit dem Namen der verantwortenden Person versehen wird (einfache Signatur) und eben diese verantwortende Person aus ihrem beA heraus das Dokument selbst an das Gericht versendet.

Machen Sie sich darüber hinaus mit den Anforderungen an die elektronischen Dokumente vertraut, wie sie in der ERVV und der dazu erfolgten Bekanntmachung niedergelegt sind. In der Regel ist das elektronische Dokument in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln, § 2 Abs. 1 ERVV. Denken Sie auch daran, für den Versand und die nachfolgende Eingangskontrolle organisatorische Anweisungen an Ihre Mitarbeiter zu erteilen, um sich im Falle einer Wiedereinsetzung exkulpieren zu können.

¹¹ ArbG Lübeck Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BRAK-Mitt 2021, 122.

¹² <https://bea.bnotk.de/>

¹³ www.rechtsanwaltsregister.org

Automatisiertes Mahnverfahren: Neuerungen ab 01.10.2021 und Änderungen der Kanzleisoftware-- Schnittstelle

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt erfordert Anpassungen beim Online-Mahnantrag. Das auch als Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren fungierende Ministerium für Justiz und Migration Baden-Württemberg informiert darüber, dass der Online-Mahn-antrag derzeit auf die durch das Gesetz vorgesehene Möglichkeit vorbereitet wird, künftig auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten. Diese Änderung wird am 1.10.2021 in Kraft treten. Zu diesem Stichtag werden auch die entsprechenden Angaben im Online-Mahn-antrag abgefragt werden.

Im Rahmen der Umstellung des Online-Mahn-antrags sind auch wesentliche Änderungen an der Schnittstelle für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erforderlich, die zur Erstellung eines nur maschinell lesbaren Datenformats eine Kanzleisoftware oder eine selbstprogrammierte Schnittstelle nutzen. Die bisherige Kanzleisoftware-Schnittstelle reicht nicht aus, um die neuen Wahlmöglichkeiten abzubilden. Da ab dem 1.10.2021 die Antragsdaten im neuen Format angeliefert werden müssen und Daten im bisherigen Datenformat zu fehlerhaften Ergebnissen führen können, muss ab dem 1.10.2021 die Software über die neue Schnittstelle genutzt werden.

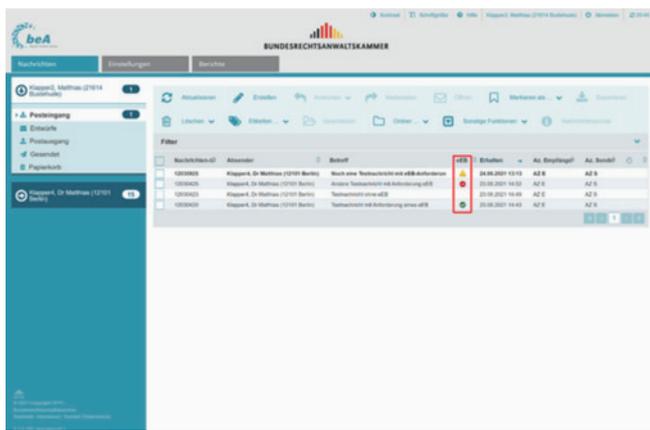
Die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren hat – soweit bekannt – die Hersteller von Kanzleisoftware bereits informiert. Sie empfiehlt aber dringend, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware mit den Herstellern ihrer Produkte in Verbindung setzen, um die Aktualisierung der verwendeten Software abzustimmen.

Nutzerinnen und Nutzer von selbstprogrammierter Software können die Änderungen unter poststelle@jum.bwl.de erfragen.

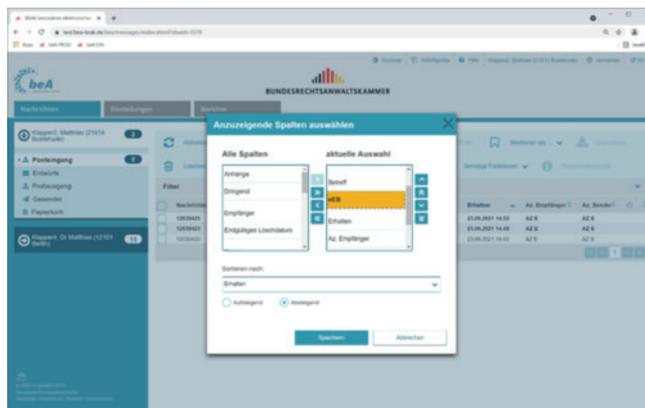
Wir empfehlen Ihnen, sich rechtzeitig mit dem Hersteller Ihrer Kanzleisoftware in Verbindung zu setzen.

Umgang mit elektronischen Empfangsbekennnissen (eEB)

Da in der Nachrichtenübersicht bislang nicht sichtbar war, ob eEB-Anfragen in eingehenden Nachrichten vorliegen, diese bereits abgegeben oder abgelehnt wurden, wurde zur Verbesserung mit der beA-Version 3.7 die Option eingeführt, in der Nachrichtenübersicht eine Spalte „eEB“ zu ergänzen. In dieser Spalte wird der Status von eEB-Anforderungen jeweils mit einem Symbol in Ampelfarbe angezeigt. Gekennzeichnet wird, ob für eine betreffende Nachricht ein eEB angefordert (gelbes Symbol), ein solches bereits abgegeben und erfolgreich versendet (grünes Symbol) oder abgelehnt und erfolgreich versendet (rotes Symbol) wurde.



Für Nutzer, die bisher keine Anpassung an ihrer Standard-Spaltenauswahl getroffen haben, wird die neue Spalte „eEB“ automatisch mit der neuen beA-Version 3.7 angezeigt. Die neue Spalte „eEB“ kann für einen Ordner (z. B. Posteingang) der Nachrichtenübersicht manuell in der Spaltenauswahl hinzugefügt und darin positioniert werden. Aktivieren Sie hierzu unter „Sonstige Funktion“ die „Spaltenauswahl“. In dem Fenster, das sich daraufhin öffnet, können Sie die Spalte „eEB“ unter „Alle Spalten“ auswählen. Mit der Schaltfläche „>“ können Sie die eEB-Spalte in Ihre aktuelle Auswahl übernehmen und daran anschließend an die von Ihnen gewünschte Position nach oben oder unten verschieben. Nach dem Speichern der gewählten Spaltenauswahl erscheint dann die zusätzliche Spalte an der ausgewählten Position. Das Hinzufügen der neuen Spalte „eEB“ kann auch für weitere Ordner ausgeführt werden. Die Spaltenauswahl wird auf die Unterordner übertragen.



Erstellen einer eEB-Antwort zu einer eingehenden eEB-Anfrage

Bisher konnte ein Benutzer der beA-Webanwendung zu einer eingehenden eEB-Anfragen mehrere – auch widersprüchliche – eEB-Antworten abgeben. Mit der beA-Version 3.7 kann auf eine eEB-Anfrage nur noch einmal geantwortet werden. Das eEB kann wie bisher entweder abgeben oder abgelehnt werden. Nach Abgabe oder Ablehnung einer eingehenden eEB-Anfrage und erfolgreichem Nachrichtenversand ändert sich der eEB-Status der Nachricht mit der eingehenden eEB-Anfrage in der Nachrichtenübersicht. Die Statusänderung nach erfolgreichem Nachrichtenversand wird aber erst nach einer Aktualisierung der Nachrichtenübersicht sichtbar, z. B. dadurch, dass Sie den „Gesendet“-Ordner aufrufen und dann zum Posteingang zurückkehren. Wenn der Nachrichtenversand der eEB-Antwort zu einer eEB-Anfrage erfolgreich war, können Sie danach keine weitere eEB-Antwort zu dieser eEB-Anfrage versenden.

Verbesserte Anzeige von Nachrichten mit eingehenden eEB-Anfragen

Wurde für eine Nachricht bereits ein eEB abgegeben und versendet, dann erscheint in der geöffneten Nachricht der eEB-Anfrage die Schaltfläche „Abgabe öffnen“. Mit Klick auf diese Schaltfläche öffnet sich direkt die zugehörige und bereits versendete Antwortnachricht, sofern diese Antwortnachricht noch nicht endgültig aus dem Postfach gelöscht wurde. In der Abgabennachricht können Sie sich das eEB durch Betätigung der Schaltfläche „Anzeigen“ ansehen.

Wurde für eine Nachricht bereits ein eEB abgelehnt und die Ablehnung versendet, dann erscheint analog dazu in der geöffneten Nachricht der eEB-Anfrage die Schaltfläche „Ablehnung öffnen“. Mit Klick auf diese Schaltfläche öffnet sich direkt die zugehörige und bereits versendete Antwortnachricht, sofern diese Antwortnachricht noch nicht endgültig gelöscht wurde. In der Antwortnachricht können Sie sich die Ablehnung der eEB-

Anfrage durch Betätigung der Schaltfläche „Anzeigen“ ansehen.

Wie bisher sollten Sie alle Nachrichten mit eEB-Anforderungen und alle Nachrichten mit eEB-Antworten aus Ihrem beA-Postfach vor dem Löschen der betreffenden Nachrichten für Ihre Handakte exportieren. Ein Video, in dem die dargestellten Schritte erklärt sind, können Sie hier aufrufen: youtu.be/7xvxfNc-BYE

Elektronische Akte beim Bundesarbeitsgericht

Beim Bundesarbeitsgericht werden die Verfahrensakte von vier Senaten seit dem 1. Juli 2021 in elektronischer Form geführt. Die elektronische Akte löst in diesem Umfang die bisherige Aktenführung in Papierform ab. Die Prozessakten müssen ab dem 1. Januar 2026 ausschließlich elektronisch geführt werden (§ 298a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Nach § 298a Abs. 1 Satz 2 und 3 ZPO können der Bund und die Länder festlegen, dass die Aktenführung in bestimmten Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2026 in elektronischer Form erfolgt. Von dieser Möglichkeit hat das Bundesarbeitsgericht nach einer zweijährigen Testphase, in der die Aktenbearbeitung sowohl elektronisch als auch in Papierform vorgenommen worden ist, Gebrauch gemacht. Nach einer von Gerichtspräsidentin Ingrid Schmidt am 9. Juni 2021 getroffenen Verwaltungsanordnung werden die Akten in den nach dem 30. Juni 2021 eingehenden Verfahren des Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Senats ausschließlich elektronisch geführt. Hiervon ausgenommen sind zunächst noch AZR- und ABR-Verfahren.

Quelle: BAG PM Nr. 18/21 vom 01.07.2021

Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Arbeitsgericht Wesel

Ab dem 13.09.2021 werden die Prozessakten bei dem Arbeitsgericht Wesel in elektronischer Form geführt. Der an die Anwaltschaft gerichtete ausgehende Schriftverkehr wird ab diesem Zeitpunkt in allen Prozessakten elektronisch an das jeweilige besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versendet. Dementsprechend werden gem. § 174 Abs. 3 ZPO auch Zustellungen gegen elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) vorgenommen. Der Direktor des Arbeitsgerichts Wesel weist daraufhin, dass eine zusätzliche postalische Übersendung oder Übermittlung per Telefax dann grundsätzlich nicht mehr erfolgt.

Damit wird die spätestens ab dem 01.01.2026 zwingend geltende Rechtslage im Rahmen der Regelung des § 46e ArbGG vorweggenommen. Gemäß § 46e Abs. 1a ArbGG werden die Prozessakten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt.

Erste Schritte im beA – technische Ausstattung und erstmalige Inbetriebnahme

Die passive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), also die Pflicht, die für die Nutzung des beAs erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über dieses zur Kenntnis nehmen, ist schon lange Gesetz, vgl. § 31a Abs. 6 BRAO. Kolleginnen und Kollegen, die ihr beA noch nicht aktiviert haben, tragen also ein hohes berufsrechtliches und auch haftungsrechtliches Risiko. Hierzu tritt ab dem 01.01.2022 eine flächendeckende aktive Nutzungspflicht gemäß des dann in Kraft tretenden § 130d ZPO. Höchste Zeit also, sich mit der Inbetriebnahme des beAs, sowie noch nicht geschehen, auseinander zu setzen. Die Bundesrechtsanwaltskammer stellte hierfür eine [Schritt-für-Schritt-Anleitung](#) zur Verfügung.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Schlichtungsstelle: Jubiläumsschrift zum zehnjährigen Bestehen

Die auf Initiative der BRAK eingerichtete Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat zum 1. Januar 2011 offiziell ihre Arbeit aufgenommen und schlichtet damit bereits seit 10 Jahren vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandantinnen und Mandanten aus dem Mandatsverhältnis. Zum zehnjährigen Bestehen hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Jubiläumsschrift herausgegeben.

Nach Geleitworten von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht und BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels blickt die Jubiläumsschrift in verschiedenen Beiträgen auf die Anfänge der Schlichtungsstelle und die Gründe für ihre Einrichtung, auf die Erfahrungen und das Verfahren beim Schlichten sowie auf Zahlen und Fakten, ferner auf das Wesen der Schlichtung und auf eine Reihe weiterer die Praxis sowie die Zukunft der Schlichtung betreffender Aspekte. Die Jubiläumsschrift können Sie unter dem folgenden Link aufrufen: [jubilaemsschrift-korr-9-07-06-2021.indd](#) ([schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de](#))

BFB-Konjunkturumfrage in den Freien Berufen Sommer 2021

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte im Auftrag des Bundesverbands für Freie Berufe e.V. (BFB) vom 15. März bis 02. Mai 2021 eine repräsentative Umfrage unter knapp 1.100 Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung durch. Im Sonderteil wurden die Auswirkungen der Corona-Krise und verschiedene verknüpfte Aspekte vertieft betrachtet. Die Daten wurden erhoben, als Einschränkungen weiter griffen. Freiberuflerinnen und Freiberufler schätzen ihre wirtschaftliche Situation optimistischer ein als im Sommer 2020, im Vergleich zur Zeit vor der Corona-Pandemie stufen jedoch doppelt so viele die eigene wirtschaftliche Situation aktuell als schlecht ein.

Der Vergleich zum Sommer 2019 und somit zu der Zeit vor Corona zeigt eine nach wie vor deutliche Eintrübung der Lage: Rund jeder Fünfte stuft die eigene wirtschaft-

liche Situation aktuell als schlecht ein, im Vor-Krisen-Sommer waren es nur halb so viele. Die Umfrage bestätigt erneut, dass die Lage bei den Freien Berufen und deren Betroffenheit unterschiedlich ausfällt. Teile von ihnen sind deutlich überlastet, um die Folgen der Krise aufzufangen. Andere haben wirtschaftlich stark zu kämpfen, dies betrifft gerade Solo-Selbständige, ganz junge Unternehmen und freie Kulturberufe. Auch die wirtschaftlichen Erwartungen hinsichtlich der kommenden sechs Monate sind deutlich gedämpfter als in der Zeit vor der Corona-Pandemie. Auch viele, die bislang gut durch die Krise gekommen sind, befürchten eine Verschlechterung ihrer Lage durch ausbleibende Aufträge und Insolvenzen ihrer Auftraggeber. Dies prägt, wie die Umfrage ebenfalls zeigt, auch die Personalplanung; Stellenabbau ist weiterhin für viele ein Thema.

Die Pressemitteilung des BFB mit den Ergebnissen der Konjunkturumfrage Sommer 2021 im Einzelnen finden Sie unter diesem [Link](#).

Wie sich die Corona-Pandemie auf die Situation der Anwaltschaft im Speziellen auswirkt, zeigen die Ergebnisse der im Mai/Juni 2021 durchgeführten dritten Corona-Umfrage der BRAK. Über die Ergebnisse dieser Umfrage berichten wir ebenfalls in diesem KammerReport.

Dritte Corona-Umfrage der BRAK: Leichte Verbesserung, aber kein Grund zur Entspannung

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind von den Folgen der Corona-Pandemie wirtschaftlich etwas weniger stark betroffen als im vergangenen Herbst, entspannt hat sich die Lage jedoch noch nicht. Das ergab die von Ende Mai bis Anfang Juni durchgeführte dritte Umfrage der BRAK zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft. Danach haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach wie vor deutliche Mandatsrückgänge zu verzeichnen. Etwas verbessert hat sich die wirtschaftliche Situation insofern, als dass weniger Außenstände bei Mandanten bestehen. Umsatzeinbußen hatten mehr als die Hälfte aller Befragten. Noch immer geht ein nicht unerheblicher Teil (über 8 %) von ihnen davon aus, die Krise wirtschaftlich nicht überwinden zu können; diejenigen, die davon ausgehen, sich wirtschaftlich erholen zu können, sind indes optimistischer als bei der 2. Corona-Umfrage der BRAK vom September 2020.

Die Digitalisierung der Justiz macht aus Sicht der befragten Anwälte kleine Fortschritte. Jedoch gaben fast 74 % an, noch nicht an digitalen Verhandlungen teilgenommen zu haben, bei den übrigen Befragten war es nur ein sehr geringer Anteil an digital durchgeführten Verhandlungen. Verfahrensverzögerungen infolge der Pandemie beklagen noch immer gut 40 % (September 2020: 47 %) der Befragten.

Die Umfrage ist Thema der Folge 27 des BRAK-Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT“, den Sie über die Homepage der BRAK abrufen können. Die Ergebnisse der Umfrage im Detail finden Sie unter diesem [Link](#).

Beendigung des Anwaltsuchdienstes der Rechtsanwaltskammer Hamm

Seit weit mehr als 20 Jahren bietet die Rechtsanwaltskammer Hamm für das rechtsuchende Publikum und die Mitglieder der Kammer den „Anwaltsuchdienst“ an. Dabei steht dieser zusätzliche und freiwillige „Anwaltsuchdienst“ neben dem obligatorischen Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Hamm und dem Gesamtverzeichnis der BRAK (BRAV) nach § 31 BRAO. Bislang konnten sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einer Vielzahl von Schwerpunkten ihrer anwaltlichen Tätigkeit und auch Fremdsprachenkenntnissen in diesen Anwaltsuchdienst eintragen lassen. In den letzten Jahren ist aber nicht nur die Anzahl der Kolleginnen und Kollegen, die den Anwaltsuchdienst nutzen, stark zurück gegangen. Auch die Anzahl der Anfragen sowohl per Internet (Nutzung des Online-Anwaltsuchdienstes) als auch telefonische Nachfragen bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer haben sich kontinuierlich erheblich reduziert. Mittlerweile ist nur noch ein Bruchteil der Nutzer zu verzeichnen, die noch vor 10 Jahren das Suchsystem in Anspruch genommen haben. Die Hintergründe dieser Entwicklung mögen vielfältig sein – der wichtigste Grund kann darin liegen, dass internetbasierte Suchmöglichkeiten durch eine Freitextsuche z. B. in Google mittlerweile häufiger genutzt werden als die Recherchemöglichkeit in einer Datenbank. Deshalb wird die Rechtsanwaltskammer Hamm zum 31.12.2021 diesen Anwaltsuchdienst einstellen.

Möchten Sie mit Ihren Tätigkeitsschwerpunkten und Fremdsprachenkenntnissen weiterhin über eine allgemein zugängliche und mit amtlichen Informationen arbeitende Datenbank gefunden werden? Dann nutzen Sie das kostenlose „Find-A-Lawyer“-System des Europäischen Justizportals. Das Besondere an diesem Portal ist, dass die dort hinterlegten Informationen aus den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern und dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 31 BRAO gespeist werden.

Über „[Find-A-Lawyer](#)“ des Europäischen Justizportals kann EU-weit nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gesucht werden.

Dabei werden die Informationen teils automatisch durch das BRAV übermittelt; ein anderer Teil der Informationen kann von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten selbst eingetragen und verwaltet werden.

So werden z. B. die Informationen über Fachanwaltschaften durch die Rechtsanwaltskammern in das Verzeichnis eingetragen und können anhand von „Find-A-Lawyer“ im Internet durch das rechtsuchende Publikum abgerufen werden.

Anders verhält es sich mit den Tätigkeitsschwerpunkten und den Sprachenkenntnissen. Diese nach § 11 RAVPV (Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung) geregelten Angaben können Sie selbst im BRAV hinterlegen, ändern und ergänzen. Die dazu notwendigen Änderungen erfolgen über Ihr beA mit der Funktion Postfachverwaltung/Verzeichnisdatenpflege.

Eine detaillierte Beschreibung finden Sie im [beA-Newsletter | Ausgabe 11/2020 v. 6.8.2020](#).

Nutzen Sie diese Möglichkeit, weiterhin mit Ihren Tätigkeitsschwerpunkten und Fremdsprachenkenntnissen auch über eine Datenbank durch das rechtsuchende Publikum gefunden werden zu können.

Davon unabhängig bleibt Ihr Eintrag im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Hamm und im Gesamtverzeichnis der BRAK (BRAV) nach § 31 BRAO unverändert bestehen.

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

1 Leitsatz der Redaktion der NJW

2 Leitsatz des Gerichts

3 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

4 Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Berufsrecht

Wahlbeeinflussung durch Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer

BRAO §§ 64 Abs. 2, 73 Abs. 2 Nr. 7, 89 Abs. 2 Nr. 6, 11 f Abs. 2 1 Nr. 2 Hs. 1. Abs. 3, GG Art. 20 Abs. 2, 28 Abs. 1, 38 Abs. 1

1. Die Klagebefugnis eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer bei einer Wahlanfechtung gem. § 112 f II 1 Nr. 2 Hs. 1 BRAO ist ohne weitere Verpflichtung gegeben, etwaige Wahlfehler bereits in der Kammerversammlung zu rügen.¹
2. Eine Rechtsanwaltskammer unterliegt als Selbstverwaltungskörperschaft und damit Teil der mittelbaren Staatsverwaltung bei Vorstandswahlen einem Neutralitätsgebot, das ihr untersagt, in amtlicher Eigenschaft Einfluss auf die Willensbildung der Wähler zu nehmen und die Chancengleichheit der Bewerber zu verletzen.¹
3. Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten, den er in der Kammerversammlung vorträgt, wird von ihm in amtlicher Funktion gehalten, so dass dieser Bericht das Neutralitätsgebot bei der Vorstandswahl berücksichtigen muss.¹
4. Ein Präsident verletzt in einem Rechenschaftsbericht das Neutralitätsgebot, wenn er die Grenze zur Wahlwerbung überschreitet, indem er offen Wahlwerbung für seine Wiederwahl betreibt und negative herabsetzende Äußerungen über seine Wahlgegner macht.¹
5. Eine solche unzulässige Wahlbeeinflussung in einem Rechenschaftsbericht muss sich konkret und nicht nur theoretisch auf das Wahlverhalten der Mitglieder auswirken können.¹

*BGH, Urteil vom 07.12.2020 - AnwZ (Brfg) 19/19
Fundstelle: NJW S. 2041 ff.*

Umfang der beruflich versicherten Tätigkeit eines Rechtsanwalts

BRAO § 3

Die von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte gedeckte freiberufliche Tätigkeit umfasst allein die von unabhängiger Beratung und Vertretung geprägte „klassische“ Tätigkeit als Rechtsanwalt, wie sie auch in § 3 BRAO beschrieben ist (Fortführung von BGH NJW 2020, 2962).²

*BGH, Hinweisbeschluss vom 27.01.2021 - IV ZR 349/19
Fundstelle: NJW 2021, S. 1763 ff.*

Sicherheit der Kommunikation über das beA

BRAO § 31 a Abs. 1, Abs. 4; RAVPV §§ 19, 20

1. Der Bundesrechtsanwaltskammer steht ein Spielraum bei der technischen Ausgestaltung der Nachrichtenübermittlung mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu, sofern das gewählte System eine im Rechtssinne sichere Kommunikation gewährleistet.¹
2. Ein Anspruch von Rechtsanwälten gegen die Bundesrechtsanwaltskammer darauf, dass diese das besondere elektronische Anwaltspostfach mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Sinne der Europäischen Patentschrift EP 0 877 507 B1 versieht und betreibt, besteht nicht. Weder die gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs noch die Verfassung gebieten eine derartige Verschlüsselung.¹
3. Zur Sicherheit der Verschlüsselungstechnik des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs.¹

*BGH, Urteil vom 22.03.2021 - AnwZ (Brfg) 2/20
Fundstelle: NJW 2021, S.*

Sorgfaltspflichten beim beA

ZPO § 130 a Abs. 5 S. 2

Der BGH hat klargestellt, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermitt-

lung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen.³

BGH, Beschluss vom 11.05.2021 – VII ZB 9/20
Fundstelle: NJW-Spezial, S. 478

Kein Recht auf Erlass des Kammerbeitrags

Es ist nicht zu beanstanden, alle Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer in gleicher Höhe zum allgemeinen Kammerbeitrag heranzuziehen, ohne auf die Einkommenssituation des einzelnen Berufsträgers abzustellen.³

AGH NRW, Urteil vom 19.02.2021 – 1 AGH 34/20
Fundstelle: NJW-Spezial, S. 351

Unsachlichkeit, üble Nachrede und Nötigung

BRAO, §§ 43 a Abs. 3; StGB §§ 186, 193

Der Hinweis eines Anwalts in einem Schreiben, er werde „im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs ein serbisches Inkassobüro einschalten, das Hausbesuche durchführt“, ist als Drohung mit einem empfindlichen Übel anzusehen.³

AGH NRW, Urteil vom 05.03.2021 – 2 AGH 5/20
Fundstelle: NJW-Spezial 2021, S. 350

Keine Ansprüche nach Mandatskündigung

BGB §§ 627, 628

Kündigt ein Anwalt das Mandat zwar ohne wichtigen Grund, jedoch nicht zur Unzeit, kann der Mandant die Kosten, die er an seinen neuen Anwalt zahlen muss, nicht als Schaden ersetzt verlangen.³

OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 14.05.2021 – 24 U 81/20
Fundstelle: NJW-Spezial 2021, S. 478 f.

Anwalt als arbeitnehmerähnliche Person

ArbGG §§ 2, 5

Ein Anwalt, der die Räumlichkeiten einer externen Kanzlei nutzt und dafür alle Honorarforderung gegen einen monatlichen Festbetrag abtritt, ist als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen.³

LAG Nürnberg, Beschluss vom 14.04.2021 – 4 Ta 148/20
Fundstelle: NJW-Spezial, S. 447

Gebührenrecht

Prozesskostenhilfe nach Verfahrensabschluss?

StPO §§ 497 ff., 404; ZPO § 114

1. Die rückwirkende Bewilligung von PKH nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens kommt nicht in Betracht.⁴
2. Ein nach Abschluss des Verfahrens im Hinblick auf einen versäumten Prozesskostenhilfeantrag gestellter Wiedereinsetzungsantrag mit jedem Ziel, das Verfahren in den Stand vor Erlass der jeweiligen das Verfahren abschließenden Entscheidung zurückzusetzen, ist unzulässig.⁴

BGH, Beschluss vom 18.03.2021 – 5 StR 222/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 232

Feststellungsklage auf Fortbestehen eines Prämien-sparvertrages

ZPO §§ 3, 9, 544 Abs. 2 Nr. 1; GKG § 48 Abs. 1

1. Der Wert der Beschwer einer Feststellungsklage auf Fortbestehen eines Prämien-sparvertrages bemisst sich gem. §§ 3, 9 ZPO nach dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag der Zinsen und der Prämien abzüglich eines Feststellungsabschlages von 20 %.⁴
2. Der Gegenstandswert für die Anwaltskosten bestimmt sich ebenfalls gem. §§ 3, 9 ZPO nach dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag der Zinsen und der Prämien abzüglich eines Feststellungsabschlages von 20 %, da keine einschlägigen anderen Wertvorschriften nach dem GKG bestehen.⁴
3. Weder das angesparte Guthaben noch die monatlichen Sparbeträge spielen beim Beschwerde- und Gegenstandswert eine Rolle.⁴
4. Maßgeblich ist alleine der Streitgegenstand, das sind die abzuwehrenden bzw. eingeforderten Zinsen und Prämien für dreieinhalb Jahre abzüglich des Feststellungsabschlages.⁴

BGH, Beschluss vom 23.03.2021 – XI ZR 250/20
Fundstelle: AGS 2021, S. 277 f.

Beratungsgebühr für Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments

RVG § 34 Abs. 1; RVG VV Vorb. 2.3 Abs. 3, Nr. 2300

Der auftragsgemäße Entwurf eines gemeinschaftlichen Testaments ist auch dann keine die Geschäftsgebühr auslösende Tätigkeit, wenn wechselbezügliche Verfügungen der Auftraggeber vorgesehen sind.²

BGH, Urteil vom 15.04.2021 – IX ZR 143/20

Fundstelle: NJW 2021, S. 1680 f.

Erstattungsfähigkeit anwaltlicher Beratungskosten

SGB X § 63 Abs. 1 und 2; RVG § 34

Lässt sich der Widerspruchsführer im Widerspruchsverfahren nicht anwaltlich vertreten, sondern lediglich beraten, sind die durch die Beratung entstandenen Anwaltskosten bis zur Höhe der fiktiven Vertretungskosten erstattungsfähig.²

LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.02.2021 –

L 3 AL 18/18

Fundstelle: AGS 2021, S. 218

Streitwert einer Klage auf Zahlung Zug um Zug gegen Zahlung

ZPO § 3

Wird auf Zahlung eines bezifferten Betrages geklagt, Zug um Zug gegen Auszahlung eines anderen bezifferten Betrages, dann richtet sich der Streitwert nur nach der Differenz der Zahlbeträge.⁴

OLG Schleswig, Beschluss vom 05.01.2021 – 7 W 40/20

Fundstelle: AGS 2021, S. 235 f.

Gegenstandswert Rechtsbeschwerdeverfahren betreffend Zwangsmedikation

GKG §§ 52, 60, 65

Unter Berücksichtigung des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs in die körperliche Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ist der Streitwert für das

Rechtsbeschwerdeverfahren betreffend die Rechtmäßigkeit einer dreimonatigen Zwangsmedikation (zweimalige Injektion) gem. § 17 a MRVG NRW auf 2.000,00 EUR festzusetzen.⁴

OLG Hamm, Beschluss vom 25.03.2021 – 4 Ws 53/21

Fundstelle: AGS 2021, S. 234 f.

Widerruf/Anfechtung eines Pkw-Leasingvertrages

GKG §§ 48 Abs. 1, 41 Abs. 1; ZPO §§ 3, 5

1. Leasingverträge gehören zu den Miet-, Pacht und ähnlichen Nutzungsverhältnissen und unterfallen der Spezialvorschrift der §§ 41 Abs. 1 und Abs. 2 GKG.⁴
2. Der Feststellungsantrag zwecks Widerruf/Anfechtung/Nichtigkeit/Beendigung eines Leasingvertrages wird mit dem einjährigen Betrag der zu zahlenden Leasingraten gem. § 41 Abs. 1 GKG bewertet (sofern nicht die zukünftige Laufzeit geringer ist, dann diese).⁴
3. Hat der Leasingnehmer einer Sonderzahlung bereits Leasingraten geleistet und werden diese neben dem Feststellungsantrag als Zahlungsantrag geltend gemacht, so erhöhen sie den Gegenstandswert.⁴
4. Es sollte stets geprüft werden, ob anstelle der (abgetretenen) Anfechtung eines Pkw-Kaufvertrages die Anfechtung eines Leasingvertrages für den Mandanten kostenrechtliche Vorteile bringt (mögliche Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages).⁴

OLG Braunschweig, Beschluss vom 07.04.2021 –

7 W 6/21

Fundstelle: AGS 2021, S. 279 ff.

Neue Pflichtverteidigerbestellung nach „Wiederaufnahme“ des Verfahrens

StPO §§ 143 Abs. 1, 170 Abs. 2

Wird das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, endet gem. § 143 Abs. 1 StPO die bisherige Beiordnung eines Pflichtverteidigers.⁴

OLG Celle, Beschluss vom 31.05.2021 – 5 StS 2/2021

Fundstelle: AGS 2021, S. 331 f.

Keine Terminsgebühr bei einstimmiger Zurückweisung der Berufung

RVG VV Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2; RVG Nr. 3202

Wird die Berufung nach einem Hinweisbeschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, entsteht für die beteiligten Anwälte auch dann keine Terminsgebühr, wenn sie zuvor jeweils mit dem Richter gesprochen haben.⁴

LG Osnabrück, Beschluss vom 09.11.2021 – 12 O 276/18
Fundstelle: AGS 2021, S. 272

Zeittakt bei Vergütungsvereinbarung

RVG § 3 a; BGB §§ 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1

1. Die vereinbarte Abrechnung in 5-Minuten-Einheiten bei einer formularmäßigen Vereinbarung eines Zeitonorars ist zulässig. Eine solche Klausel benachteiligt den Mandanten nicht unangemessen gem. § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Das Äquivalenzprinzip wird hier noch ausreichend gewahrt.
2. Reisezeit ist keine spezifisch anwaltliche Dienstleistung. Jedenfalls stellt sie keine Zeit der allgemeinen

Beratung durch den Rechtsanwalt dar und ist nicht als Tätigkeit mit dem dafür vereinbarten Stundenhonorar zu vergüten.

3. Der Rechtsanwalt ist für den Umfang der abrechenbaren Tätigkeit darlegungs- und beweisbelastet. Der Honoraranspruch ist erst einforderbar, wenn der abgerechnete Zeitaufwand nach Tätigkeitsmerkmalen aufgeschlüsselt dargestellt wird.

LG Karlsruhe, Urteil vom 19.01.2021 – 6 O 213/18
Fundstelle: AGS 2021, S. 259 ff.

Rahmengebühren im straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren

RVG § 14

In straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren ist grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt gerechtfertigt.⁴

AG Hamburg-Harburg, Beschluss vom 03.06.2021 – 621 OWi 128/21
Fundstelle: AGS 2021, S. 302 f.

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Abschlussprüfung Sommer 2021

An der diesjährigen Sommerabschlussprüfung haben insgesamt 475 Auszubildende nach der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-AusbV teilgenommen. Davon haben nach dem aktuellen Stand 380 die Abschlussprüfung

zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bestanden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsorte in unserem Kammerbezirk (Stand 01.09.2021):

Ausbildungsberufe:	Rechtsanwaltsfachangestellte/r					
	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r					
Prüfungsausschuss	Prüflinge gesamt	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	Prüflinge nicht bestanden
Ahaus	14	0	4	8	1	0
Bielefeld	30	1	4	19	2	4
Bocholt/Borken	18	0	5	7	4	2
Bochum	41	3	10	19	8	1
Detmold	17	0	4	6	6	2
Dortmund	40	0	6	13	6	15
Essen	51	0	7	16	14	14
Gelsenkirchen	15	0	3	9	3	0
Gütersloh	16	0	3	6	5	2
Hagen	15	0	2	4	8	1
Hamm	28	0	2	10	7	9
Lippstadt/Soest	13	0	0	4	6	3
Lüdenscheid	15	0	1	6	6	2
Meschede	11	1	2	7	0	1
Minden	11	0	2	4	3	2
Münster	44	0	6	13	13	12
Paderborn	19	0	5	5	3	6
Recklinghausen	23	2	9	8	4	0
Rheine	21	0	1	5	11	4
Siegen	20	0	0	3	12	5
Unna	13	1	2	2	8	0
Gesamt	475	8	78	174	130	85

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestanden Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Besonders hervorheben möchten wir das „sehr gute“ Ergebnis von

Herr Dennis Baumann
RA Arnd Schneiker, Herten

Frau Jaqueline Peter
Anwaltssozietät Mues, Recklinghausen

Frau Julia Nering
Streitbürger PartGmbH, Bielefeld

Frau Julia Gerhard
RAe Schneiders & Behrendt, Bochum

Frau Jennifer-Röse Hoyer
RAe Jordan Fuhr Meyer, Bochum

Herr Anton Schwemler
Aulinger Rechtsanwälte-Partnerschaft, Bochum

Frau Jasmin Rauer
Kanzlei Steinhauer & Günther, Menden

Frau Annika Gerbe
RAe Michael und Ingrid Babilon, Arnsberg

Kein neuer Fortbildungslehrgang „zum/r Geprüfte/n Rechtsfachwirt/in“

Die Rechtsanwaltskammer bietet dieses Jahr aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation keinen neuen Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ an.

Prüfungsausschuss Rechtsanwalts- fachangestellte/r; Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Frau Simone Waltermann, ordentliches Lehrervertretermitglied des Prüfungsausschusses Unna, hat ihr Amt im Prüfungsausschuss zum 31.07.2021 niedergelegt.

Als ordentliches Mitglied für die verbleibende Amtsperiode wurde Frau Iris Vogt (bisher stellvertretendes Mitglied) und Frau Babara Kost als neues stellvertretendes Mitglied der Lehrervertreter am 01.08.2021 berufen.

Aufgabenerstellungsausschuss für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat die nachfolgend genannten Personen für die Amtsperiode vom 01.08.2021 bis 31.07.2024 in den Aufgabenerstellungsausschuss für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r der Rechtsanwaltskammer Hamm berufen:

Ordentliche Mitglieder:

Herr Rechtsanwalt und Notar Björn Priebe, Bocholt
Frau Studiendirektorin Judith Radner, Herne
Frau Rechtsfachwirtin Doreen Rehling, Bielefeld

Stellvertretende Mitglieder

Frau Oberstudienrätin Ursula Bastian, Kaarst
Frau Daniela Döller, Bielefeld
Frau Rechtsanwältin Marion Feld, Wettingen
Herr Bürovorsteher Thomas Graefinghoff, Dortmund
Frau Rechtsanwältin Susanne Ziegler, Dortmund

Der Aufgabenerstellungsausschuss hat sich wie folgt konstituiert:

Vorsitzende: Frau Rechtsanwältin Marion Feld
stellv. Vorsitzende: Frau Rechtsanwältin Susanne Ziegler
Protokollführerin: Frau Daniela Döller
Administrativer Verwalter: Herr Bürovorsteher Thomas Graefinghoff

Berufsbildungsausschuss

Frau Beatrix Greving-Heinrichsmeyer, Gütersloh, sowie Frau Dr. Gabriele Sacher, Paderborn, haben ihr Amt als ordentliche Lehrervertretermitglieder im Ausschuss zum 01.03.2021 niedergelegt.

Als neue ordentliche Mitglieder der Lehrervertreter für die verbleibende Amtsperiode wurden Frau Nina Urbanczyk, Bielefeld, und Herr Holger Kipp, Paderborn, am 11.05.2021 berufen.

Herr Rechtsanwalt Stefan Meier, Hamm, wurde am 11.05.2021 zum stellvertretenden Mitglied auf Seiten der Arbeitgeber berufen.

Modernisierte Standardberufsbildpositionen in allen Ausbildungsberufen

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) empfiehlt die Vermittlung von modernisierten Standardberufsbildpositionen in den Bereichen

- Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
- Digitalisierte Arbeitswelt.

Für alle modernisierten oder neu entwickelten anerkannten Ausbildungsberufe gelten diese vier Standardberufsbildpositionen, die seit dem 01.08.2021 in Kraft getreten sind, verbindlich.

Für bereits bestehende Ausbildungsberufe, wie den **zum/r Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten**, haben die neuen Bereiche **keinen verbindlichen, aber Empfehlungscharakter**.

Der BIBB empfiehlt allen Ausbildungsbetrieben die modernisierten Standardberufsbildpositionen integrativ im Zusammenhang mit fachspezifischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten während der gesamten Ausbildung zu vermitteln.

Weitere Informationen sowie die konkreten Inhalte der neuen Standardberufsbildpositionen finden Sie unter <https://www.bibb.de/de/134898.php> mit weiteren Download-Links etc.

Dozent/in für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in der Rechtsanwaltskammer Hamm gesucht

Für den Fortbildungslehrgang zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in sucht die Rechtsanwaltskammer Hamm eine/n Dozent/in für die Kurseinheit Verwaltungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Die Teilnehmer sollen in die vorgenannten Rechtsgebiete eingeführt werden und einen Überblick über die Systematik des öffentlichen Rechts erhalten. Es sollen praxisbezogene Schwerpunktkenntnisse u. a. im Strafrecht, der Strafprozessordnung, im Ordnungswidrigkeiten- und Straßenverkehrsrecht vermittelt werden. Der Kurs findet Dienstagabend und Samstagvormittag statt. Die Kurseinheit umfasst insgesamt etwa 44 Unterrichtsstunden.

Es ist beabsichtigt, einen Kurs in Präsenzform im Frühjahr 2022 anzubieten, wobei die Pandemieentwicklung abzuwarten bleibt. Es soll spätestens im Herbst 2022 wieder ein Kurs stattfinden.

Bei Interesse und entsprechenden Qualifikationen (z. B. Fachanwalt für Straf- und/oder Verwaltungsrecht, anderweitige Bezüge zu oder Dozententätigkeit auf diesen Gebieten etc.) senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis zum 19.11.2021 an die Rechtsanwaltskammer Hamm, gerne per E-Mail an puengel@rak-hamm.de.

Mitarbeiterseminare

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bietet im Herbst 2021 folgende Online-Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an:

Onlineseminar: Zwangsvollstreckung – Aufbauseminar <i>RAin Mihaela Dragu</i>	11.11.2021	09:30–15:30 Uhr
Onlineseminar: RVG für Fortgeschrittene <i>Hans May</i>	04.11.2021	09:30–15:30 Uhr

Nähere Informationen zu den Inhalten und das Anmeldeformular können sie der beigefügten Sonderbeilage oder unserer Homepage www.rak-hamm.de entnehmen.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Gudrun Schäpers ist neue Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm

Gudrun Schäpers wurde Anfang Juli 2021 zur Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm ernannt. Minister der Justiz Peter Biesenbach hat der 53-jährigen Juristin die Ernennungsurkunde im Ministerium der Justiz überreicht. Sie ist damit Nachfolgerin von Johannes Keders, der Ende August 2020 in den Ruhestand getreten ist.

Die gebürtige Gelsenkirchenerin begann ihre Laufbahn im richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 1996 und wurde im Mai 2000 zur Richterin am Landgericht in Essen ernannt. Im Oktober 2003 wurde sie an das Landgericht Dortmund versetzt. Nach ihrer Erprobung ab Januar 2005 und ihrer Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht im April 2006 war sie ab Januar 2008 neben ihren richterlichen Aufgaben in verschiedenen Verwaltungsdezernaten des Oberlandesgerichts Hamm eingesetzt. Ab Februar 2010 war sie im nordrhein-westfälischen Justizministerium tätig. Sie leitete zunächst das Haushaltsreferat. Nach ihrer Ernennung zur Leitenden Ministerialrätin im Oktober 2012 war sie stellvertretende Leiterin der Zentralabteilung. Im April 2016 wurde sie zur Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts ernannt und übernahm zugleich die Leitung der für Aus- und Fortbildung, Juristenausbildung und Nachwuchsgewinnung zuständigen Abteilung. Ab



September 2017 bis zu ihrer Ernennung zur Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm leitete sie die Abteilung für Haushalt, Liegenschaften und Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Beim Oberlandesgericht Hamm wird sie neben ihren Aufgaben als Behördenleiterin den Vorsitz in einem Zivilsenat übernehmen.

Gudrun Schäpers ist verheiratet und wohnt in Wetter an der Ruhr.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Hamm von 05.07.2021

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Fortbildungsprogramm der RAK Hamm 2022

Auch im Jahr 2022 steht Ihnen wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Verfügung. Wiederum sind alle Fachanwaltschaften abgedeckt. Daneben finden Sie Seminare zum Jagdrecht, Vereinsrecht, Reiserecht, zum elektronischen Rechtsverkehr, zum Vergütungsrecht und zum anwaltlichen Berufsrecht. Aber auch weitere Seminare zur Stimmbildung und Körpersprache, zur Mediation und zur englischen Rechtssprache ermöglichen es Ihnen, Ihre Kenntnisse nicht nur auf dem aktuellen Stand zu halten, sondern diese auch in anderen Sie interessierenden Gebieten zu erweitern. Wir konnten für unsere Veranstaltungen nicht nur neue Themen, sondern auch neue Dozenten gewinnen. Profitieren Sie von unserem umfassenden Angebot! Die Teilnahmegebühr beträgt pro Seminar 90,00 €.

Haben Sie Ideen für weitere Themen oder Anregungen zu weiteren Dozenten? Kontaktieren Sie den zuständigen Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Christoph Podszun, per E-Mail unter seminare@rak-hamm.de. Für Ihre Gedanken sind wir dankbar.

Wir streben an, im nächsten Jahr einen Mix aus Online- und Präsenzseminaren anzubieten. Welche Seminare online und welche Seminare in Präsenz durchgeführt werden, entnehmen Sie bitte dem Programm bzw. den Angaben in unserem Online-Seminarbuchungssystem unter www.rak-hamm.de.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an unserem Seminar-Programm.

Veranstaltungen des DAI

Live-Stream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden (mit Ausnahme der Veranstaltung im Bau- und Architektenrecht) als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder, wenn es die Pandemielage zulässt, vor Ort im Neuen DAI-Ausbildungszentrum, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren
02.11.2021

Fachinstitute für Arbeitsrecht/Insolvenzrecht

- Praxisschwerpunkte Insolvenzarbeitsrecht
15.11.2021

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Erfolgreiche Mandatsbearbeitung und Prozessführung bei mehreren Baubeteiligten
05.11.2021

Fachinstitut für Erbrecht

- Aktuelles Erbschaftssteuerrecht für Erbrechtler
04.11.2021

Fachinstitut für Familienrecht

- Von der Trennung bis zur Scheidung
30.11.2021
- Güterrechtliche Auskunftsansprüche – der Schlüssel zur erfolgreichen Vermögensauseinandersetzung
17.12.2021

Fortbildungsveranstaltungen der RAK Hamm in Zusammenarbeit mit dem DAI zum beA

- beA: So geht's – Alles, was Sie über ihr Postfach wissen müssen!
9.11.2021

Hybridveranstaltung: im DAI-Ausbildungszentrum Bochum sowie als Live-Übertragung per DAI eLearning Center

Kostenbeitrag: 185,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm und deren Mitarbeiter

In der Veranstaltung zeigen erfahrenen Referenten anhand praktischer Fälle live in einer speziellen Schulungsumgebung alle Arbeitsabläufe im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Kollegen.

- das Erzeugen der elektronischen Dokumente (Dateiformate, Durchsuchbarkeit, Einbettung von Schriftarten, Bezeichnung der Dateien, Anlagen) und die Einhaltung der Schriftform
- den Einsatz der elektronischen Unterschrift im Unterschied zur Nutzung des sicheren Übermittlungsweges

Veranstaltungen

Veranstaltungen

- die für die Nutzung des beA notwendigen Rechte und Zertifikate
- die Kommunikation mit Gerichten und Kollegen
- die Zustellung von Schriftsätzen und das Erteilen von Empfangsbekanntnissen
- die Zustellung von Schriftsätzen an Kollegen
- die elektronischen Anträge im Mahnbescheids- und Vollstreckungsverfahren
- den rechtsicheren Umgang mit Vollmachten

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Rechtsanwälte als auch an alle Mitarbeiter.

Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage.

- **Online-Vortrag Live: beA Quick Wins – Anwendercoaching (nicht nur) für Kanzleimitarbeiter**
Kostenbeitrag: 95,- € für Mitglieder Kammer und Mitarbeiter der Mitglieder
05.10.2021; 12.10.2021; 02.11.2021; 15.11.2021; 07.12.2021 und 14.12.2021 jeweils von 12:00 bis 14:00 Uhr; 20.10.2021; 25.10.2021; 11.11.2021; 24.11.2021; 30.11.2021; 22.12.2021; 12.01.2022; 19.01.2022 und 26.01.2022 jeweils von 12:30 bis 14:30 Uhr.

Der „Point of no Return“ rückt immer näher: Ab dem 1. Januar 2022 nehmen die Gerichte kein Papier mehr entgegen. Auf einer Schulungsumgebung werden ohne juristischen oder technischen Überbau die Standards der Nutzung eines oder mehrerer beA erläutert.

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Rechtsanwälte als auch an alle Mitarbeiter. Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage.

Online-Vortrag LIVE (Auswahl)

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Referentin/den Referenten und die Präsentationsfolien zum angegebenen Termin live im Video. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an die Referentin/den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Alle Elemente werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Gestaltungsmöglichkeiten und Stolpersteine bei der einvernehmlichen Beendigung von Arbeitsverhältnissen
06.12.2021
- Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht
29.12.2021

Fachinstitute für Arbeitsrecht/Strafrecht

- Praxisfragen des Arbeitsstrafrechts
19.10.2021

Fachinstitut für Sozialrecht

- Die Schenkungsrückforderung – Entwicklungen in der Rechtsprechung
29.10.2021
- Der Schutz des Nachlasses vor dem Sozialhilferegress
26.11.2021

Online-Vortrag-Selbststudium (Auswahl)

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei der Nutzung eines Online-Vortrags zum Selbststudium können Sie das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

Fachinstitut für Erbrecht

- Aktuelle Rechtsprobleme bei Erbfällen mit internationalem Bezug

Fachinstitute für Insolvenzrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

- Geschäftsleiterhaftung in Zeiten des SanInsFoG und des COVInsAG

Fachinstitut für Sozialrecht

- Erwerbsminderungsrente – Grundsätze Strategien – Fragen der Praxis

Fachinstitute für Strafrecht/Verwaltungsrecht/Kanzleimanagement

- Geldwäscheprävention in der Praxis von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern

Fachinstitute für Verkehrsrecht/Medizinrecht

- Die Regulierung von Personenschäden

Online-Kurs Selbststudium (Auswahl)

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Befristete Arbeitsverträge

Fachinstitut für Familienrecht

- Das Schicksal der Ehewohnung in der Trennungsphase

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarvereins des LG-Bezirks Hagen e.V.

■ Grenzen der Überwachung von Arbeitnehmern und Probleme der Verdachtskündigung

23.11.2021, 14:00 bis 20:00 Uhr

Referent: Dr. Guido Jansen, Vorsitzender Richter am LAG Hamm

Kosten: 95,00 € für DAV-Mitglieder,
140,00 € für Nichtmitglieder

■ Arbeitsrecht – Update 2021

08.12.2021, 14:00 bis 20:00 Uhr

Referent: Frank Auferkorte, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Kosten: 95,00 € für DAV-Mitglieder,
140,00 € für Nichtmitglieder

■ Rechtsprobleme der betriebsbedingten Kündigung

14.12.2021, 14:00 bis 20:00 Uhr

Referent: Dr. Guido Jansen, Vorsitzender Richter am LAG Hamm

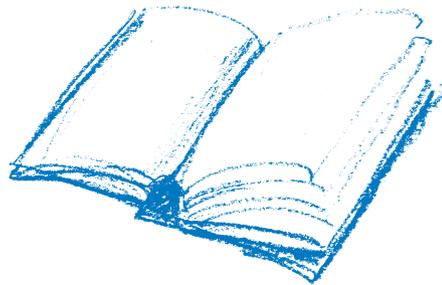
Kosten: 95,00 € für DAV-Mitglieder,
140,00 € für Nichtmitglieder

Die Veranstaltungen finden in der Katholischen Akademie Schwerte, Bergerhofweg 24, 58239 Schwerte, statt.

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des LG-Bezirks Hagen e.V., Heintzstraße 42, 58097 Hagen, Tel. 02331/82182, Fax: 02331/88919. Näheres unter: www.anwaltverein-hagen.de.

Literatur Literatur



„RVG für Anfänger“, Enders, C.H. Beck Verlag, 20. Auflage 2021, XXV, 790 S., Softcover, 49,00 €, ISBN: 978-3-406-76254-3

Dieses Werk hilft Auszubildenden, Anfängern und Fortgeschrittenen, sich im Anwaltsgebührenrecht zu orientieren. Der Autor – rund 30 Jahre als Bürovorsteher in Anwaltskanzleien und seit langen Jahren als Referent zum Gebührenrecht tätig – stellt die Materie der Rechtsanwaltsvergütung einfach, übersichtlich und anschaulich dar. Zahlreiche Beispiele mit Musterlösungen ermöglichen eine effektive Selbstkontrolle. In ausführlichen Fußnoten findet der Leser weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum. Das Werk ermöglicht somit eine ebenso zügige wie nachhaltige Gebührenberechnung.

Die Neuauflage bringt das Werk insgesamt auf den Rechtsstand Frühjahr 2021. Berücksichtigt werden dabei u. a. die Änderungen des RVG durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG), das eine Anhebung

der Anwaltsgebühren um 10 % zum 1.1.2021 gebracht hat. Ebenfalls berücksichtigt wird außerdem bereits das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht.

„Personalbuch 2021“, Küttner, C.H. Beck, 28. Auflage 2021, LIV, 3.268 S., In Leinen inkl. Freischaltcode zur Online-Version, 149,00 €, ISBN: 978-3-406-76383-0

Das Personalbuch liefert zu über 400 Stichworten aus der betrieblichen Praxis Antworten, jeweils aus arbeitsrechtlicher, lohnsteuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht. Inkl. regelmäßig aktualisierter Online-Version mit zitierter Rechtsprechung und Verwaltung und Gesetzgebung im Volltext und zusätzlichen Vertragsmustern. Neue Stichworte sind freiwillige Versicherung, Grundrente, Transfergesellschaft, COVID-19.

„Anwaltsvergütung im Sozialrecht“, Hinne, Nomos Verlag, 3. Auflage 2021, 154 S., broschiert, 29,00 €, ISBN: 978-3-8487-6092-3

Das Buch bietet einen Einstieg in die anwaltliche Abrechnung im Sozialrecht und hilft, Mandate richtig und angemessen abzurechnen. Dabei werden die Grundlagen der Gebührenberechnung dargestellt und auch Spezialfragen beantwortet. Das Werk gibt zudem Hilfestellung bei Rechtsmitteln gegen falsche Festsetzungen.

Die 3. Auflage enthält die Änderungen durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 sowie eine umfassende Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung zu allen Abrechnungsproblemen. Das Buch ist nicht nur für Anwälte und Fachanwälte von Interesse, sondern auch für diejenigen, die mit der Erstattung oder Festsetzung der anwaltlichen Gebühren im Sozialrecht zu tun haben. Es enthält zahlreiche Berechnungsbeispiele und Muster.

„Die Haftung des Rechtsanwalts“, Fahrendorf/Mennemeyer, Wolters Kluwer, 10. Auflage. 2021, 976 S., gebunden, 119,00 €, ISBN: 978-3-452-29529-3

Dieses Werk zum anwaltlichen Haftungsrecht ist ein Leitfaden für die anwaltliche Tätigkeit bei aktuellen oder vorbeugenden Haftungsfragen.

Das Werk befasst sich mit den allgemeinen Haftungsvoraussetzungen und -folgen von Anwaltshaftungsfällen. Es enthält zudem eine praxistaugliche lexikalische Übersicht über konkrete Regressfälle in speziellen Sachbereichen (z. B. im Arbeits-, Erb-, Familien-, Miet- und Verkehrsrecht sowie etwa im Bereich der Mediation oder in

Wiedereinsetzungskonstellationen). Über die anwaltliche Berufshaftung und Haftpflichtversicherung hinaus befasst sich das Werk zusätzlich mit der Berufshaftpflichtversicherung für Anwälte und Anwaltsnotare.

Besonders hinzuweisen ist auf die vertiefte Kommentierung des Kapitels über die Vermögenshaftpflichtversicherung sowie auf die Rechtsfragen zum elektronischen Rechtsverkehr und praktisch relevante Wiedereinsetzungsprobleme.

Mit den in den fachanwaltlich abgedeckten Spezialbereichen nach § 1 FAO typischerweise auftauchenden Regressfragen und den Möglichkeiten der Vermeidung eines Regresses befasst sich speziell das neue Kapitel 9, in dem verschiedene Fachanwaltsbereiche gesondert behandelt werden.

Die aktuelle Rechtsprechung wird berücksichtigt und ausführlich kommentiert.



Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Ausschreibung des Helmut-Schippel-Preises 2022

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. in Würzburg setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Notarrechts den Helmut-Schippel-Preis in Höhe von 5.000,00 € aus. Zum Notarrecht zählen alle Fragen des materiellen oder formellen Rechts, die mit der Notariatspraxis im weitesten Sinne oder der Vertragsgestaltung im Zusammenhang stehen (z. B. auch Grundstücksrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht). Über die Vergabe entscheidet der Gesamtvorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. unter Ausschluss des Rechtsweges. Bewerber werden gebeten, ihre Forschungsarbeiten bis spätestens 30. Juni 2022 bei der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V., Gerberstraße 19, 97070 Würzburg, in drei gedruckten Exemplaren (verbleiben bei der Notarrechtlichen Vereinigung) sowie als pdf-Datei an notrv@dnoti.de einzureichen (maßgebend ist der Eingang). Ein weiteres Exemplar wird im Falle des Preiserhalts zur Archivierung der Helmut-Schippel-Preisträgerarbeiten zur Verfügung gestellt. Die endgültige Vergabeentscheidung wird vor-

aussichtlich Anfang 2023 getroffen. Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung behält sich eine Aufteilung des Preises auf mehrere Bewerber / Bewerberinnen vor. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer wissenschaftlichen Vortragsveranstaltung statt. Die Auslobungsbedingungen für den Preis können von der [Homepage](#) der Notarrechtlichen Vereinigung heruntergeladen werden.

Warnhinweis

Die Bundesnotarkammer hat über das folgende Vorkommnis informiert:

Ein Anrufer habe ein Notarbüro in NRW telefonisch kontaktiert, sich als Vertreter eines EDV-Unternehmens ausgegeben und unter dem Vorwand, man sei von der Bundesnotarkammer beauftragt worden, die Scansysteme zu überprüfen, um einen Termin im Büro gebeten. Die Bundesnotarkammer überprüft indes keine IT-Systeme in Notarbüros und hat insbesondere auch keine Dritten mit solchen Überprüfungen beauftragt. Dies gilt auch hinsichtlich der bevorstehenden Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs und auch für die NotarNet GmbH als Tochtergesellschaft der BNotK.

Berufsrecht Aktuell

Berufsrecht Aktuell

Novelle der Bundesnotarordnung

Am 1. August 2021 ist das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten. Über die sich daraus ergebenden Folgen für die notarielle Praxis informiert das Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 09/2021 vom 26. Juli 2021, das mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 17/2021 der Westfälischen Notarkammer versandt worden ist. Das Rundschreiben ist im internen Bereich der Homepages der BNotK und der Westfälischen Notarkammer eingestellt.

Wegfall des Gebührenprivilegs für Standesangehörige, Mitarbeiter und andere Beteiligte

Durch die Novelle der BNotO wurde auch die Gebührenerlassung in § 17 BNotO neu gefasst. Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BNotO n. F. sind seit dem 1. August 2021 ein Gebührenerlass oder eine Gebührenermäßigung nur zulässig, soweit die Gebührenerhebung aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Falls unbillig wäre und die Notarkammer dem Gebührenerlass oder der Gebührenermäßi-

gung zugestimmt hat. Insbesondere die freundschaftliche oder die kollegiale / berufliche Verbundenheit zu Urkundsbeteiligten oder der Umstand, dass ein gemeinnütziger Verein an der Beurkundung beteiligt ist, sind in der Regel keine außergewöhnlichen Umstände im Sinne der Vorschrift, so dass in diesen Fällen die anfallenden Gebühren in gesetzlicher Höhe zu erheben sind. Dies gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Beantragung einer beA-Karte bei der Zertifizierungsstelle der BNotK. Eine Zustimmung der Notarkammer zum Gebührenerlass oder zur Gebührenermäßigung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Nach Auffassung der Westfälischen Notarkammer bleibt es aber dabei, dass die Corona-Pandemie ein „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne des § 17 BNotO n. F. darstellt. Pandemiebedingte Mehrkosten für Genehmigungserklärungen, für den Vollzug oder die Tätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle (vgl. dazu Newsletter Nr. 11/2020 vom 25. März 2020) dürfen weiterhin niedergeschlagen werden, ab sofort aber nur mit Zustimmung der Notarkammer in jedem Einzelfall und auch nur dann, wenn die Beurkundung „auf Distanz“ tatsächlich aus Gründen der Gesundheitsvorsorge ausnahmsweise notwendig war.

Die Kammerversammlung hatte am 19. April 2021 im Vorgriff auf die zu erwartende Novellierung des notariellen Berufsrechts beschlossen, Abschnitt VI, Ziffer 3.2 der berufsrechtlichen Richtlinien der Westfälischen Notarkammer für den Fall aufzuheben, dass § 17 BNotO in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts in Kraft treten würde. Da dieser Vorbehalt sich nun erledigt hat, sind die bisherigen Regelungen in der Richtlinie zur kollegialen Rücksichtnahme bei der Gebührenerhebung nicht mehr in Kraft. Die geltende Fassung der berufsrechtlichen Richtlinien der Westfälischen Notarkammer ist in ihrem Internetauftritt hinterlegt.

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz – Erneute Änderung des GwG

Am 1. August 2021 ist das Gesetz zur Europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformation für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz sind zahlreiche GwG-Vorschriften ergänzt sowie einzelne Pflichten klarer gefasst worden. Das Gesetz soll zum einen der Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gem. der 4. EU-Geldwäschrichtlinie (2015/839) und der EU-Finanzinformationsrichtlinie (2019/1153) dienen. Die Gesetzesänderung sieht zum anderen vor, dass ein verbesserter EU-weiter Austausch von Kontenregister- und Finanzinformationen mit Europol erfolgen soll. Schließlich ist mit der Einfügung des neuen § 3a GwG der risikobasierte Ansatz der Geldwäscheprävention und Erfüllung von GwG-Pflichten hervorgehoben im Gesetz verankert worden.

Durch das Gesetz ist das Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister umgestellt worden. Nach dem GwG besteht für juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Stiftungen, Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, ausländische Gesellschaften oder Trusts, sofern diese Immobilien in Deutschland erwerben wollen, eine Verpflichtung zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten über das Transparenzregister (§ 19 ff. GwG). Mit der Gesetzesänderung wurde die bisherige Mitteilungsfiktion aufgehoben (Streichung des § 20 Abs. 2 a. F. GwG), nach der diejenigen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit deren wirtschaftlich Berechtigte aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar war, die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung ins Transparenzregister als erfüllt galt. Alle Rechtseinheiten sind fortan verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern dem Transparenzregister positiv zur Eintragung mitzuteilen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Aktualität der Daten liegt bei den Rechtseinheiten.

Für Vereine werden zukünftig die Daten für das Transparenzregister automatisch aus dem Vereinsregister übernommen (§ 20a GwG). Der Finanzausschuss hat die Bundesregierung aufgefordert, weitere Möglichkeiten der Vernetzung mit bestehenden Registern, insbesondere dem Handelsregister, in der nächsten Legislaturperiode zu prüfen.

Für die notarielle Praxis sind des Weiteren die folgenden Änderungen des GwG von besonderer Relevanz:

- Das Beurkundungsverbot bei ausländischen Gesellschaften wurde erweitert für bestimmte Share Deals (§§ 20 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 1 S. 2 GwG).
- Ab dem 1. Januar 2023 erhalten Notare ein automatisiertes Einsichtnahmerecht in das Transparenzregister (§ 23 Abs. 3 GwG k. F.).
- In § 48 GwG wird klargestellt, dass die Vorschrift auch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit.
- In § 44 GwG wird klargestellt, dass das Berufsgeheimnis nach § 43 Abs. 2 GwG auch für die Aufsichtsbehörden der Berufsgeheimnisträger gilt.

Die zuständige Arbeitsgruppe der Bundesnotarkammer hat einen Entwurf zur Anpassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise erarbeitet, der derzeit den Landesjustizverwaltungen zur Abstimmung vorliegt.

Die Gesetzesänderungen sind auch im GwG-Prüfungstool der BNotK berücksichtigt (abrufbar unter <https://gwg.bnotk.de>).

Länderprüfung der Financial Action Task Force (FATF)

Im Rahmen der Evaluierung der Bundesrepublik Deutschland durch die Financial Action Task Force zur Frage, ob die Bundesrepublik die internationalen Anforderungen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erfüllt, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zwei sektorale Risikoanalysen mit der Erwartung zur Verfügung gestellt, dass hierüber auch die Notarinnen und Notare unterrichtet werden.

Die sektoralen Risikoanalysen sind im Zusammenhang mit der Länderprüfung Deutschland durch die FATF ergänzend zur ersten Nationalen Risikoanalyse erstellt worden.

Die „Sektorale Risikoanalyse Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen in Deutschland“ beleuchtet die Anfälligkeit entsprechender Organisationen, die in Deutschland vor allem in Form von Vereinen und Stiftungen vertreten sind, für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung. Es werden typische Missbrauchs-Szenarien herausgearbeitet. Darüber hinaus wird untersucht, durch welche Maßnahmen die identifizierten Risiken eingedämmt werden können.

Die Risikoanalyse ist in deutscher und englischer Sprache abrufbar über die Homepage des BMI: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/sektorale-risikoanalyse.pdf?__blob=publicationFile&v=8

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/EN/publikationen/2020/sectoral-risk-assessment.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Die „Sektorspezifische Risikoanalyse 2020 (zur) Risikobewertung möglicher spezifischer Anfälligkeiten juristischer Personen und sonstiger Rechtsgestaltungen für den Missbrauch zu Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungszwecken in Deutschland“ untersucht die Missbrauchsrisiken der in Deutschland verbreitetsten juristischen Personen und sonstigen Rechtsgestaltungen sowohl im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung als auch im Hinblick auf Geldwäsche. In diesem Zusammenhang werden die jeweiligen Gründungsvoraussetzungen dargestellt und vor dem Hintergrund des zu beurteilenden Risikos analysiert. Abschließend wird die Missbrauchsgefahr in einer Risikomatrix bewertet.

Diese Risikoanalyse ist über die Homepage des BMF abrufbar, ebenfalls in deutscher und englischer Sprache: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/sector-spezifische-risikoanalyse-2020.html
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/EN/Standardartikel/Press_Room/Publications/Brochures/sector-specific-risk-assessment-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Beide Risikoanalysen sind mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 19/2021 versandt worden und stehen zudem im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer zur Verfügung.

Verwahrungsentgelte bei Notaranderkonten

Mit dem elektronischen Rundschreiben Nr. 16/2021 vom 15. Juli 2021 hatte die Westfälische Notarkammer das Rundschreiben Nr. 6/2021 der Bundesnotarkammer übersandt, welches sich mit den Verwahrungsentgelten (sogenannten Negativzinsen) für Einlagen auf Notaranderkonto beschäftigt. Das Rundschreiben der Bundesnotarkammer steht im internen Bereich des Internetauftritts der BNotK ebenso zur Verfügung wie im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer.

Ergänzend verweisen wir auf den Gutachten-Abrufdienst des Deutschen Notarinstituts. Hier steht unter der Nummer 183800 ein Gutachten zur Verfügung, welches sich ebenfalls mit dem Verwahrungsentgelt bzw. den Negativzinsen bei Notaranderkonten und die damit verbundene Folge für die Vertragsabwicklung befasst.

Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 13. September 2021 mitgeteilt, dass das aktualisierte Merkblatt für Notare über die steuerlichen Beistandspflichten auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen (www.fm.nrw.de) unter „Informationen für die steuerberatenden Berufe“ aufgerufen werden kann.

Ausdrücklich verweist die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in diesem Zusammenhang auf die Teilziffer 4.5 des Merkblatts hinsichtlich der Vollständigkeit der Veräußerungsanzeigen.

Das Merkblatt steht im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer zur Verfügung.

Liegenschaftsrecht

Liegenschaftsrecht

Wasserrechtliches Vorkaufsrecht in Nordrhein-Westfalen

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. Nr. 39, S. 560) wurde § 73 LWG NRW aufgehoben. Damit findet in Nordrhein-Westfalen das bundeswasserrechtliche Vorkaufsrecht gemäß § 99a WHG, das bislang durch das landeswasserrechtliche Vorkaufsrecht vollständig verdrängt wurde, grundsätzlich wieder Anwendung. Mit am 30. Juni 2021 veröffentlichter [Allgemeinverfügung](#) hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen jedoch erklärt, dass das Land Nordrhein-Westfalen das ihm nach § 99a WHG zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken, die für den Hochwasser- oder Küstenschutz benötigt werden, **bis zum 30. Juni 2023** nicht ausüben werde.

Durch diese Allgemeinverfügung soll nach ihrer Begründung ein von den Wasserbehörden auszustellendes Negativattest entbehrlich werden. Ob und wie das Vorkaufsrecht nach Ablauf des 30. Juni 2023 umgesetzt wird, will das Ministerium im Benehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Deichverbänden entscheiden. Falls nach diesem Datum eine Ausübung des Vorkaufsrechts für erforderlich gehalten werden sollte, werde dies nur nach Bekanntgabe einer geänderten Allgemeinverfügung geschlossene Kaufverträge betreffen. Die Westfälische Notarkammer wird sich gemeinsam mit der Rheinischen Notarkammer dafür einsetzen, dass auch dann eine für die Notarinnen und Notare praktikable Lösung in Bezug auf die Prüfung wasserrechtlicher Vorkaufsrechte gefunden wird.

Gemäß § 20 BeurkG soll der Notar einen Hinweis geben und diesen in der Niederschrift vermerken, wenn ein gesetzliches Vorkaufsrecht in Betracht kommen könnte; es soll also über die Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts belehrt werden. Nach der oben angesprochenen Allgemeinverfügung besteht die Möglichkeit der Ausübung des wasserrechtlichen Vorkaufsrechts in NRW bis zum 30. Juni 2023 vorbehaltlich der Änderung der Allgemeinverfügung nicht, so dass nach hiesiger Auffassung eine Belehrung nach § 20 BeurkG insoweit nicht erforderlich ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Die Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die nach dem Inkrafttreten des WEMoG erforderlich geworden war, ist am 12. Juli 2021 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 WEG in der seit dem 01.12.2020 geltende Fassung ist der Eintragungsbewilligung u. a. eine Bescheinigung der Baubehörde beizufügen, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 WEG (nicht mehr wie bisher § 3 Abs. 2 WEG) vorliegen. Damit muss sich die Bescheinigung zusätzlich zur Abgeschlossenheit künftig auch auf die Maßangaben im Aufteilungsplan beziehen.

Digitalisierung

Digitalisierung

Einrichtung von Benutzerkonten im Notarverzeichnis für Notarvertretungen

Nach § 67 Abs. 3 Nr. 4 BNotO sind die Notarkammern zuständig für die Verwaltung der technischen Zugangsberechtigungen für das künftige Elektronische Urkundenarchiv, das am 1. Januar 2022 seinen Betrieb aufnehmen wird. Die Berechtigungsverwaltung erfolgt im Notarverzeichnis der Bundesnotarkammer. Indem die Notarkammer schon heute neu ernannte Notarinnen und Notare oder neu ernannte Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter in das Notarverzeichnis einträgt, schafft sie die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigungen nicht nur zu den bekannten Registern (Testamentsregister, Vorsorgeregister), sondern zukünftig auch die Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv.

Neu ist, dass auch die Notarvertreterinnen und Notarvertreter (im Folgenden „Notarvertretungen“) durch die Notarkammer im Notarverzeichnis eingetragen werden müssen. Dies ist erforderlich, damit die Notarvertretungen während des Vertretungszeitraums Zugriff auf die Akten und Verzeichnisse der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars erlangen können. Zudem bewirkt die Eintragung der Notarvertretung und des Vertretungszeitraums im Notarverzeichnis, dass die Notarvertretung unter Nutzung einer Chipkarte neuer Generation Signaturen erzeugen können, die auch die Amtseigenschaft im Vertretungszeitraum nachweist. Zukünftig wird daher die Einbindung der Vertreterbestellungs-urkunde z. B. in Handelsregisteranmeldungen oder in den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbüchern entfallen. Die Chipkarten für Notarvertretungen werden voraussichtlich noch in diesem Jahr durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer zur Verfügung gestellt werden. Dazu wird die Zertifizierungsstelle die mit einem Benutzerkonto im Notarverzeichnis eingetragenen Vertretungen von sich aus anschreiben.

Die Westfälische Notarkammer hat in ihrem elektronischen Rundschreiben Nr. 18/2021 das Verfahren zur Einrichtung eines Benutzerkontos für Notarvertretungen dargestellt und die notwendigen Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Neue Chipkarten für elektronisches Urkundenarchiv und Signatur

Die Inbetriebnahme des Elektronischen Urkundenarchivs zum 1. Januar 2022 erfordert die Bereitstellung einer neuen Chipkartentechnologie. Alle Notarinnen und Notare müssen neue Chipkarten für sich und erstmals auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen. Über die Hintergründe und das Bestellverfahren gibt das Rundschreiben der BNotK Nr. 08/2021 vom 23. Juli 2021 nebst Anlage Auskunft; beide Dokumente stehen im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer zur Verfügung.

Auch die Bundesnotarkammer ist von der weltweiten Chipkrise betroffen. Es ist daher absehbar, dass bis Ende dieses Jahres nicht in ausreichender Anzahl Kartenrohlinge an die Bundesnotarkammer geliefert werden können. Über die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Bedienung des Elektronischen Urkundenarchivs ab dem 1. Januar 2022 wird rechtzeitig informiert werden. Sicher ist aber, dass das Elektronische Urkundenarchiv am 1. Januar 2022 in Betrieb genommen werden wird, allerdings möglicherweise für ein kurze Zeit ohne die Funktion „Elektronische Urkundensammlung“.

Die derzeit genutzten Signaturkarten können auch nach dem Jahreswechsel weiterhin wie bisher insbesondere zur Erzeugung qualifizierte elektronischer Signaturen genutzt werden. Der Zugang zu den im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Verzeichnissen (Urkundenverzeichnis und Verwahrungsverzeichnis) wird ab dem 1. Januar 2022 sichergestellt sein, auch wenn die neuen Chipkarten dann noch nicht ausgeliefert sein sollten.

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird alle Mitglieder der Westfälischen Notarkammer mit einem individuellen Anschreiben zur Vorbestellung der zukünftig notwendigen Chipkarten einladen. Die wird voraussichtlich im Oktober geschehen. Bitte warten Sie das Schreiben der Zertifizierungsstelle ab.

Videobeurkundung bei GmbH-Gründungen ab dem 1. August 2022

Im BGBl. I vom 13. August 2021, S. 3338, wurde das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) verkündet. Durch das Gesetz wird die europäische Digitalisierungsrichtlinie (EU) 2019/1151 mit Wirkung zum 1. August 2022 in deutsches Recht umgesetzt.

Das DiRUG führt die Online-Gründung einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) ein, wobei das Online-Verfahren auf reine Bargründungen beschränkt ist. Die Bundesnotarkammer wird hierfür ein Online-Portal zur Verfügung stellen. Die Beurkundung erfolgt über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem, in welches sämtliche für das Online-

Verfahren erforderlichen Komponenten eingebunden sein werden. Insbesondere wird das System die durch § 16c BeurkG n. F. vorgeschriebene zweistufige Identifizierung mittels elektronischem Identifizierungsmittel und elektronisch ausgelesenem amtlichen Lichtbild ermöglichen. Am Ende des Verfahrens steht eine originär elektronische Urkunde. Technisch weitgehend identisch funktioniert die ebenfalls eingeführte Möglichkeit der Online-Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen für Handelsregisteranmeldungen von Kapitalgesellschaften, Einzelkaufleuten und bestimmten Zweigniederlassungen.

Vergleichbar dem Amtsbereich bei der Präsenzbeurkundung wird es einen Zuständigkeitsbereich geben. Alle Notarinnen und Notare müssen im Rahmen der Urkundsgewährungspflicht die Möglichkeit der Videobeurkundung in o. g. Fällen vorhalten.

Auszeichnungen und Ehrungen Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Jürgen Busch, Gelsenkirchen
- Notar Dirk Denker, Lüdenscheid
- Notar Josef Ulrich Döring, Dortmund
- Notar Thomas Heese, Unna
- Notar Norbert Hoffmann, Bielefeld
- Notar Detlef Jahrmarkt, Essen
- Notar Rudolf Lohrmann, Detmold
- Notar Heino Maiwald, Gütersloh
- Notar Reinhard Middelmenne, Werne
- Notar Dr. Axel Nolting, Löhne
- Notar Klaus-Joachim Riechmann, Minden
- Notar Bernd Schomburg, Detmold
- Notar Johannes Steiner, Gütersloh
- Notar Werner Stelter, Detmold
- Notar a. D. Wolfgang Stieghorst, Halle
- Notar Klemens Vüllers, Dortmund

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachangestellte **Daniela Hagemann**
- 30-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Dr. André Dignas, Ibbenbüren

Notarfachangestellte **Cornelia Schneider**
- 30-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Matthias Plassmann in Münster

Notarfachangestellte **Daniela Depta**
- 20-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Dr. André Dignas, Ibbenbüren

Notarfachwirtin **Katharina Peters**
- 20-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Ziver Kurt, Augustdorf

Literatur

Literatur



Herrler (Hrsg.), Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, Verlag C. H. Beck, 2. Auflage 2021, 2.906 Seiten, ISBN 978-3-406-75665-8, EUR 269,00

Das Gesellschaftsrecht ist in der notariellen Fachliteratur nicht gerade unterrepräsentiert. Dennoch hat bereits die 1. Auflage des von Notar Herrler, München, herausgegebenen Hand- und Formularbuchs zum Gesellschaftsrecht für die notarielle Praxis schnell große Anerkennung gefunden. *Herrler* charakterisiert in seinem Vorwort zur Neuauflage das Werk als ein „Buch von Praktikern für Praktiker“. Exakt diesem Anspruch wird das Buch gerecht. Schon der Blick auf die Liste der Autorinnen und Autoren aus der notariellen und anwaltlichen Praxis lässt erkennen, dass es Herrler gelungen ist, profunde Sachkenntnis an den Start zu bringen. Der Blick in das Inhaltsverzeichnis macht deutlich, dass man zu allen gesellschaftsrechtlich relevanten Themen Antworten finden wird. In zehn umfangreichen Kapiteln werden die Rechtsformwahl, die Personengesellschaften, die Kapitalgesellschaften, besondere Beteiligungsformen – Stille Gesellschaft, Unterbeteiligung, Konzernrecht –, das Umwandlungsrecht, der Unternehmenskauf, die Unternehmensnachfolge und die Grundzüge der Bilanzierung erörtert. Kapitel 8 beschäftigt sich mit dem Verfahrensrecht vom Beurkundungsverfahren über das zukünftige Videobeurkundungsverfahren und das Registerrecht bis hin zu Fragen der Einbeziehung von Minderjährigen, Genehmigungen und Vollmachten in das notarielle Verfahren. Die internationalen Aspekte beleuchtet Kapitel 9 mit der Überschrift „Auslandsberührungen“ in dem das relevante Internationale Privatrecht beschrieben und ausländische Gesellschaften vorgestellt werden.

Kapitel 11 enthält sodann und abschließend Gesamtmuster zu gängigen Gesellschaftsformen und gesellschaftsrechtlichen Vorgängen. Daneben sind im gesamten Text auf der Basis von zahlreichen Checklisten Praxis hinweise und kleinere Formulierungsvorschläge eingearbeitet. Alle Formulierungsmuster und die Volltexte stehen zum Download bereit

Die Neuauflage berücksichtigt neben der Weiterentwicklung der Rechtsprechung und der Literatur auch die zahlreichen gesetzgeberische Eingriffe in das Gesellschaftsrecht. Berücksichtigung haben gefunden das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie, das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts mit seinen bereits spürbaren Auswirkungen auf die Gestaltungspraxis, das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie das Covid-19 Maßnahmengesetz

mit seinen Fernwirkungen auf künftige (digitale) Entwicklungen im Gesellschaftsrecht. Zudem sind einzelne Abschnitte wie z. B. zur Kommanditgesellschaft auf Aktien neu in das Handbuch aufgenommen worden. Die Kapitel zum Umwandlungsrecht – national wie international – sind vollständig überarbeitet worden.

Fazit: Das Handbuch ist in jeder Hinsicht überzeugend. Es löst den Anspruch von Praktikern für Praktiker geschrieben zu sein, in hervorragender Weise ein. Seine Anschaffung wird niemand bereuen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Winkler/Schlögel, Erbbaurecht, Verlag C. H. Beck, 7. Auflage 2021, 673 Seiten, ISBN 978-3-406-76355-7, EUR 99,00

Die Verantwortlichen für ein Handbuch, dass in erster Auflage im Jahr 1987 erschienen ist und nunmehr in siebter Auflage vorliegt, haben offenbar nichts falsch gemacht. Das Handbuch nimmt für sich zu Recht in Anspruch, das Referenzwerk für das Erbbaurecht zu sein. Für die notarielle Praxis ist es dabei besonders erfreulich, dass beiden Autoren Notar bzw. Notar a. D. sind und daher die Gestaltungs- und Vollzugspraxis im Notariat immer im Blick haben.

Im systematischen Teil des Werkes werden die Grundlagen und der Begriff des Erbbaurechts, sein gesetzlicher Inhalt und seine gesetzlichen Wirkungen, besondere Gestaltungsformen des Erbbaurechts, der vertragliche Inhalt des Erbbaurechts, das rechtliche Schicksal des Erbbaurechts einschließlich seiner Übertragung und Belastung sowie selbstverständlich die Gegenleistungen für die Ausgabe eines Erbbaurechts erläutert. Ein umfangreiches Kapitel widmet sich sodann den kostenrechtlichen Fragen rund um das Erbbaurecht die nicht nur angesprochen, sondern auch praktisch durch die Darstellung konkreter notarieller Kostenrechnungen beantwortet werden. Kapitel 10 mit ausführlichen Ausführungen über das Erbbaurecht im Steuerrecht beschließt den systematischen Teil des Handbuchs. Darin schließt sich in Kapitel 11 der Formularteil an. Auf nahezu 100 Seiten findet die Praxis 25 Muster, darunter ein Kaufvertrag zu einer Erbbaurechtswohnung und einem Erbbaurechtsvertrag mit der Möglichkeit der Aufteilung in Wohnungseigentum. Alle Texte stehen für die Übernahme in die Textverarbeitung zum Download bereit.

Winkler und *Schlögel* führen mit ihrem Handbuch sicher durch das schwierige Rechtsinstitut des Erbbaurechts. Das Buch sollte in keinem Notariat fehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Stellenangebot

Rechtsanwalt (m/w/d) mit Partnerperspektive
Wir sind eine Kanzlei für Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung mit über 200 hellen Köpfen an 10 Standorten – ganz ohne Krawatte, dafür mit dem Jeansfaktor.

Am Standort Siegen suchen wir einen Rechtsanwalt & Steuerberater, alternativ Rechtsanwalt & Fachanwalt für Steuerrecht (m/w/d) mit Partnerperspektive.

Der Schwerpunkt liegt in der Beratung überwiegend ausländischer Mandanten in deren Inbound-Geschäft. Wichtig sind Kenntnisse im Sozialversicherungs-, Europa-, Entsende- und Werkvertragsrecht sowie im Recht der Arbeitnehmerüberlassung. Englischkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 001

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf

„Umsatzstarke Rechtsanwaltskanzlei“ im Dortmunder Westen zu verkaufen. Auch geeignet für mehrere Berufsträger. Ich freue mich auf Ihr Interesse.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 002

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“



Personalien

Neuzulassungen Notare

Andrea Knapp, Bottrop
Florian Bleyer, Münster

Löschungen als Notar

Alfred Voigt, Gladbeck
Heinz Achim Menn, Hilchenbach
Friedrich Abke, Bünde
Rita Deppenkemper, Coesfeld
Franz-Josef Burmann, Marsberg
Norbert Schmidt, Essen
Jochen Böcker, Hagen
Dr. Christian Beckmann, Bochum
Ralf Lengelsen, Altena
Grete Pernhorst, Lüdinghausen
Peter Kreiner, Dortmund
Dr. Richard Salomon, Hamm
Dr. Hermann Thebrath, Schalksmühle
Paul Beckmann, Dortmund
Friedrich-Wilhelm Born, Bochum
Hans-Friedrich Strathoff, Rheda-Wiedenbrück
Dr. Erhard Theodor Berghoff, Hamm
Walter Gelbe, Rahden
Ralf Dienstühler, Lüdinghausen
Peter Budde, Dortmund
Wolfgang Stieghorst, Halle
Johannes Gerz, Gelsenkirchen
Burkhard Migge, Gelsenkirchen





Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
Telefax 0 23 81 / 98 50 50
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer
Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung: Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm
Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0